

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 19/28177 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80) (DigRL) – nach Ausübung einer Verlängerungsoption – bis zum 1. August 2022 in deutsches Recht umzusetzen ist. Die DigRL ergänzt die bereits bestehenden und in deutsches Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46). Die Richtlinie (EU) 2017/1132 in der durch die DigRL geänderten Fassung (GesRRL) bezweckt vor allem die Gründung von Gesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen zu erleichtern sowie Kosten-, Zeit- und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit diesen Verfahren, insbesondere für Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zu reduzieren. Dafür sieht sie eine Reihe von Regelungen vor, insbesondere zur Online-Gründung einer GmbH, zu Online-Verfahren bei Registeranmeldungen, zur Einreichung und Offenlegung von Urkunden und Informationen zum beziehungsweise im Handelsregister sowie zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung (BRIS). Darüber hinaus ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 299 vom 21.11.2018, S. 1; im Weiteren: „SDG-VO“), die ab dem 12. Dezember 2023 unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, weiterer Umsetzungsbedarf.

## **B. Lösung**

Mit der Gesetzesinitiative der Bundesregierung sollen die Vorgaben der GesRRL unter möglichst weitgehender Wahrung der etablierten Grundsätze und Prinzipien des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts, insbesondere der Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie der Bedeutung von Notarinnen und Notaren und der Registergerichte, umgesetzt werden. Dadurch soll erstmalig die Beurkundung von Willenserklärungen und die Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen im Wege notarieller Online-Verfahren ermöglicht werden.

Des Weiteren ist eine grundsätzliche Anpassung des Bekanntmachungswesens für die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister, eine Umstellung des Systems zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen, der grenzüberschreitende Informationsaustausch zu disqualifizierten Geschäftsführern sowie eine Reihe von Verbesserungen beim Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung vorgesehen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28177 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 9. Juni 2021

## **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

### **Dr. Heribert Hirte**

Stellvertretender Vorsitzender und  
Berichtersteller

**Esther Dilcher**  
Berichterstellerin

**Jens Maier**  
Berichtersteller

**Dr. Jürgen Martens**  
Berichtersteller

**Niema Movassat**  
Berichtersteller

**Dr. Manuela Rottmann**  
Berichterstellerin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie  
(DiRUG)

– Drucksachen 19/28177–

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie<sup>1)</sup></b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie<sup>1)</sup></b>
<b>(DiRUG)<sup>1)</sup></b>	<b>(DiRUG)<sup>1)</sup></b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>I n h a l t s ü b e r s i c h t</b>	<b>I n h a l t s ü b e r s i c h t</b>
Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung der Bundesnotarordnung	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Beurkundungsgesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung der Handelsregisterverordnung	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
Artikel 9 Änderung der Handelsregistergebührenverordnung	Artikel 9 u n v e r ä n d e r t
Artikel 10 Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes	Artikel 10 u n v e r ä n d e r t
Artikel 11 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes	Artikel 11 u n v e r ä n d e r t
Artikel 12 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Artikel 12 u n v e r ä n d e r t

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, 80).

<b>Entwurf</b>		<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>	
Artikel 13	Änderung der Unternehmensregisterverordnung	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	Änderung des Vermögensanlagegesetzes	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Änderung des Publizitätsgesetzes	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Änderung des Umwandlungsgesetzes	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
Artikel 18	Änderung des Aktiengesetzes	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
Artikel 19	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t
Artikel 20	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	Artikel 20	u n v e r ä n d e r t
Artikel 21	Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes	Artikel 21	u n v e r ä n d e r t
Artikel 22	Änderung des Genossenschaftsgesetzes	Artikel 22	u n v e r ä n d e r t
Artikel 23	Änderung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen	Artikel 23	u n v e r ä n d e r t
Artikel 24	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 24	u n v e r ä n d e r t
Artikel 25	Änderung des Entgelttransparenzgesetzes	Artikel 25	u n v e r ä n d e r t
Artikel 26	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Artikel 26	u n v e r ä n d e r t
Artikel 27	Änderung des Pfandbriefgesetzes	Artikel 27	u n v e r ä n d e r t
Artikel 28	Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 28	u n v e r ä n d e r t
Artikel 29	Änderung der Vereinsregisterverordnung	Artikel 29	u n v e r ä n d e r t
Artikel 30	Änderung des Telekommunikationsgesetzes	Artikel 30	u n v e r ä n d e r t
Artikel 31	Inkrafttreten	Artikel 31	u n v e r ä n d e r t
Anlage <i>Inhaltsverzeichnis</i>		Anlage <b>Inhaltsübersicht</b>	
<b>Artikel 1</b>		<b>Artikel 1</b>	
<b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>		<b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>	
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Arti-		Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Arti-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
lichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des <i>Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)</i> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	kel <b>11</b> des <b>Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes, Bundestagsdrucksachen 19/26966, 19/29879 und Bundesratsdrucksache 425/21]</b> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 8b wird wie folgt geändert:	1. § 8b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In den Nummern 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und deren Bekanntmachung“ gestrichen.	aa) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	bb) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„4. Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte, die nach diesem Gesetz, dem Publizitätsgesetz, dem Eisenbahnregulierungsgesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Entgelttransparenzgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Telekommunikationsgesetz, dem Vermögensanlagengesetz oder dem Wertpapierhandelsgesetz offengelegt wurden, mit Ausnahme der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen;“.	
cc) In Nummer 9 werden nach der Angabe „§§ 50, 51 Absatz 2“ das Komma und die Wörter „§ 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4“ sowie nach dem Wort „über“ die Wörter „Nummer 4 oder“ gestrichen.	cc) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
dd) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	dd) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
ee) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:	ee) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:
„12. Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister;	„12. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
13. Bekanntmachungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 107 Absatz 1 Satz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach § 31 Absatz 4 des Vermögensanlagengesetzes.“	13. Bekanntmachungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 107 Absatz 1 Satz 6, <b>§ 109 Absatz 2 Satz 1 und 5, Absatz 3 Satz 2</b> des Wertpapierhandelsgesetzes und nach § 31 Absatz 4 des Vermögensanlagengesetzes.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:	
„1. die Daten nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 durch den Betreiber des Bundesanzeigers,	
2. die Daten nach Absatz 2 Nummer 4, 9 und 10 sowie diejenigen Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, durch den jeweils Offenlegungs- oder Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Offenlegung oder Veröffentlichung beauftragten Dritten,	
3. die Daten nach Absatz 2 Nummer 13 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 11 und 12“ ersetzt.	
cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Die das Unternehmensregister führende Stelle stellt dem Betreiber des Bundesanzeigers die nach Satz 2 von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Daten zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe der Zuordnung von Einreichungen beim Betreiber des Bundesanzeigers nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 erforderlich ist. Die Daten dürfen vom Betreiber des Bundesanzeigers nur für diese Zwecke verwendet werden.“	
dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „zur Speicherung“ durch die Wörter „zur Einstellung“ ersetzt.	
ee) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird das Wort „gespeicherten“ durch das Wort „eingestellten“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechnungslegung“ die Wörter „sowie der dort eingestellten Unternehmensberichte“ eingefügt.	aa) In Satz 1 wird das Wort „gespeicherten“ durch das Wort „eingestellten“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechnungslegung“ die Wörter „und Unternehmensberichte“ eingefügt.
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	bb) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(5) Die Führung des Unternehmensregisters schließt auch den Informationsaustausch nach § 9c ein.“	
2. § 9 wird wie folgt geändert:	2. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) <b>In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu Informationszwecken“ die Wörter „durch einzelne Abrufe“ eingefügt.</b>
a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Dafür hat eine Authentifizierung durch einen Vertrauensdienst nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) zu erfolgen.“	
b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Die Einsichtnahme in die beim Unternehmensregister zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Daten erfolgt nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie.“	
3. In § 9a Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Aufbau und Führung des Unternehmensregisters,“ die Wörter „die technischen Einzelheiten zur Anmeldung und Identifikation von Nutzern des Unternehmensregisters,“ sowie nach den Wörtern „Absatz 2 fallen,“ die Wörter „Einzelheiten der Prüfung der übermittelten Daten,“ eingefügt.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. § 9b wird wie folgt geändert:	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Betreiber des Unternehmensregisters“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle“ und die Wörter „nach Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist“ durch die Wörter „nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2121 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 24) geändert worden ist“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>ccc) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:</p>	
<p>„5. die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung und die Eintragung der Aufhebung der Zweigniederlassung sowie</p>	
<p>6. die Änderung folgender Daten der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung:</p>	
<p>a) der Firma der Gesellschaft oder der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Zweigniederlas- sung,	
b) des Sitzes der Ge- sellschaft oder der Geschäftsanschrift der Zweigniederlas- sung,	
c) der Rechtsform der Gesellschaft,	
d) der Eintragungs- nummer der Gesell- schaft oder der Zweigniederlas- sung,	
e) der Personen, die als gesetzlich vor- gesehenes Gesell- schaftsorgan oder als Mitglieder eines solchen Organs be- fugt sind, die Ge- sellschaft gericht- lich und außerge- richtlich zu vertre- ten, oder die an der Verwaltung, Beauf- sichtigung oder Kontrolle der Ge- sellschaft teilneh- men.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Informationsübermittlung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission vom 17. Dezember 2020 mit Durchfüh- rungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Par- laments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfah- ren für das System der Registervernet- zung und zur Aufhebung der Durchfüh- rungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission (ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 1).“	
d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Betreibers des Unternehmensregisters“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.	
e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Die das Unternehmensregister führende Stelle übermittelt nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 eine Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung, die eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland offengelegt hat (§ 325 Absatz 1b Satz 1), unverzüglich an die zentrale Europäische Plattform, wenn die Kapitalgesellschaft eine Zweigniederlassung errichtet hat, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt. Empfängt die das Unternehmensregister führende Stelle über das Europäische System der Registervernetzung Daten zu einer Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt und die eine inländische Zweigniederlassung errichtet hat, so bestätigt die registerführende Stelle den Eingang der Daten über das Europäische System der Registervernetzung.“</p>	
5. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>„§ 9c</p>	
<p>Informationsaustausch über disqualifizierte Personen über das Europäische System der Registervernetzung</p>	
<p>(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle ist die zuständige Stelle für die Beantwortung eines über die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 eingehenden Ersuchens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 um Informationen, die relevant sind für die Disqualifikation einer Person</p>	
<p>1. als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 6 Absatz 2</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder	
2. als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes.	
Auf Anfrage eines Registergerichts führt die zuständige Stelle ein Ersuchen nach Artikel 13i der Richtlinie (EU) 2017/1132 gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch und leitet die erhaltenen Antworten an das anfragende Registergericht weiter.	
(2) Die zuständige Stelle erhält zum Zweck der Beantwortung eines Ersuchens die für die Beantwortung erforderliche Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 57a Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes und aus dem Gewerbezentralregister nach § 150c Absatz 3 der Gewerbeordnung.	
(3) Die Beantwortung und die Durchführung eines Ersuchens erfolgen gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 sowie einer nach Absatz 6 erlassenen Verordnung.	
(4) Die Beantwortung eines Ersuchens ist beschränkt auf die Angabe gemäß Artikel 13i Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2017/1132,	
1. ob die betroffene Person disqualifiziert ist	
a) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder	
b) gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder	
2. ob entsprechende Informationen im Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister enthalten sind.	
Weitergehende Informationen über eine Disqualifikation der betroffenen Person werden durch die das Unternehmensregister führende Stelle über die zentrale Europäische Plattform nicht übermittelt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(5) Die zuständige Stelle darf die von einem ersuchenden Mitgliedstaat, von einem Registergericht oder nach Absatz 2 übermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen Personen für die Zwecke der Beantwortung und der Durchführung eines Ersuchens verarbeiten. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen sind von der zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen, sobald und soweit diese nicht mehr für die Beantwortung oder die Durchführung des Ersuchens erforderlich sind.</p>	
<p>(6) Durch Rechtsverordnung nach § 9a Absatz 3 können auch die erforderlichen Bestimmungen in Bezug auf die Beantwortung und die Durchführung der Ersuchen durch die zuständige Stelle getroffen werden, einschließlich der Bestimmungen über</p>	
<p>1. Inhalt, Frist, Form und Umfang der Beantwortung der Ersuchen,</p>	
<p>2. die technischen Einzelheiten zum Empfang, zur Verarbeitung und zur Weitergabe der erforderlichen Daten für die Beantwortung und die Durchführung der Ersuchen,</p>	
<p>3. die technischen Vorgaben zur Speicherung, Löschung, Berichtigung und Verarbeitung von Daten über die betroffenen Personen durch die zuständige Stelle,</p>	
<p>4. die Prüfung der vom Bundeszentralregister oder vom Gewerbezentralregister erhaltenen Daten im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen einer Disqualifikation gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder gemäß § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Aktiengesetzes,</p>	
<p>5. die Voraussetzungen, Formalien, Fristen und Inhalte der Durchführung der Ersuchen.“</p>	
<p>6. § 10 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>6. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>„§ 10</p>	
<p>Bekanntmachung der Eintragungen; Registerbekanntmachungen</p>	
<p>(1) Die Eintragungen in das Handelsregister sowie Registerbekanntmachungen nach Absatz 3 werden durch ihre erstmalige Abrufbarkeit</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
über das nach § 9 Absatz 1 bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bekannt gemacht. § 9 Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.	
(2) Die Eintragungen in das Handelsregister und die eingereichten Dokumente, die gemäß § 9 der unbeschränkten Einsichtnahme unterliegen, sind unverzüglich nach der Eintragung in das Handelsregister zum Abruf über das nach § 9 Absatz 1 bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bereitzustellen.	
(3) Das Registergericht kann in den gesetzlich bestimmten Fällen in dem nach § 9 Absatz 1 bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem sonstige oder zusätzliche Tatsachen bekannt machen (Registerbekanntmachungen).	
(4) Eine Eintragung gilt mit dem Ablauf des Tages der Eintragung und eine Registerbekanntmachung gilt mit dem Ablauf des Tages der Registerbekanntmachung als bekannt gemacht. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Abruf der Eintragung oder der Registerbekanntmachung	
1. bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich war oder	
2. erstmalig erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich war.“	
7. § 10a wird wie folgt geändert:	7. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie in das für die Bekanntmachungen der Eintragungen bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „in Bekanntmachungen der Eintragungen“ durch die Wörter „in Registerbekanntmachungen“ ersetzt.	
b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „in Bekanntmachungen der Eintragungen“ durch die Wörter „in Registerbekanntmachungen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. § 12 wird wie folgt geändert:	8. § 12 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig für die Anmeldung	„Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig für die Anmeldung
1. durch Einzelkaufleute,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien <i>und für Genossenschaften</i> sowie	2. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften <b>und</b> Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie
3. für Zweigniederlassungen von den in Nummer 2 genannten Rechtsformen oder von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.“	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „elektronisch“ die Wörter „in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat“ eingefügt.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
9. § 13a wird wie folgt gefasst:	9. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 13a	
Europäische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland	
(1) In Bezug auf Zweigniederlassungen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen und die von einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland errichtet wurden, gelten die folgenden Vorschriften.	
(2) Die Landesjustizverwaltungen stellen sicher, dass die Daten der Zweigniederlassungen, die im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung gemäß § 9b empfangen werden, an dasjenige Registergericht weitergeleitet werden, das für die Gesellschaft zuständig ist.	
(3) Das zuständige Registergericht bestätigt den Eingang der Daten über das Europäische System der Registervernetzung gemäß § 9b und	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
trägt unverzüglich von Amts wegen die folgenden gemäß Absatz 2 erhaltenen Daten zu der Zweigniederlassung oder deren Änderung in das Registerblatt der Gesellschaft ein:	
1. Errichtung, Aufhebung oder Löschung der Zweigniederlassung,	
2. Firma der Zweigniederlassung,	
3. Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung einschließlich des Staates,	
4. Eintragsnummer und einheitliche europäische Kennung der Zweigniederlassung.“	
10. § 13e wird wie folgt geändert:	10. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, gelten für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in Bezug auf die Zweigniederlassung § 76 Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Aktiengesetzes sowie § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend.“	
b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
„(7) Das zuständige Registergericht bestätigt den Eingang der Daten über das Europäische System der Registervernetzung. Sofern zum Zeitpunkt des Dateneingangs bei dem Registergericht keine Anmeldung in Bezug auf die mitgeteilten Tatsachen vorliegt, fordert es die Gesellschaft zur unverzüglichen Anmeldung der geänderten Tatsachen auf.“	
11. § 13f wird wie folgt geändert:	11. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„§ 37 Absatz 2 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 81 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.“	
12. § 13g wird wie folgt geändert:	12. un v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„§ 8 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.“	
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 39 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.“	
13. § 15 wird wie folgt geändert:	13. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Ist eine einzutragende und bekannt gemachte Tatsache unrichtig eingetragen, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheit die Tatsache einzutragen war, auf die eingetragene Tatsache berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte.“	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden im Hinblick auf die im Registerblatt einer Kapitalgesellschaft eingetragenen Informationen über eine Zweigniederlassung der Gesellschaft im Ausland.“	
14. § 32 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.	14. un v e r ä n d e r t
15. § 162 wird wie folgt geändert:	15. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird aufgehoben.	
b) Absatz 3 wird Absatz 2.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. § 175 Satz 2 wird aufgehoben.	16. un verändert
17. In § 264 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Unternehmensregister“ ersetzt.	17. un verändert
18. Die Überschrift des Dritten Buches Zweiter Abschnitt Vierter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:	18. un verändert
„Vierter Unterabschnitt	
Offenlegung. Prüfung durch die das Unternehmensregister führende Stelle“.	
19. § 325 wird wie folgt geändert:	19. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „von Kapitalgesellschaften“ durch die Wörter „einer Kapitalgesellschaft“ ersetzt und nach den Wörtern „folgende Unterlagen“ ein Komma sowie die Wörter „sofern sie aufzustellen oder zu erstellen sind,“ eingefügt.	
bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung und die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 sowie“.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Unterlagen sind der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“	
b) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	
d) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 kann“ durch die Wörter „Absatz 1 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 Nummer 4 kann bei großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 3)“ ersetzt.	
e) Absatz 2b wird wie folgt geändert:	
aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 und 1a Satz 1 offengelegt“ durch die Wörter „in deutscher Sprache nach Maßgabe des Absatzes 1a Satz 1 und des Absatzes 4 der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung übermittelt“ ersetzt.	
f) In Absatz 3a werden die Wörter „bekannt gemacht“ durch die Wörter „offengelegt“ ersetzt.	
g) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 264d“ das Komma und die Wörter „die keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a ist,“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Einreichung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.	
h) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Die §§ 11 und 12 Absatz 2 gelten entsprechend für die Unterlagen, die an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind; § 325a Absatz 1 Satz 5 und § 340l Absatz 2 Satz 6 bleiben unberührt.“	
20. § 325a wird wie folgt geändert:	20. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 325, 328, 329 Abs. 1 und 4 offenzulegen“ durch die Wörter „§§ 325, 327a und 328 offenzulegen; § 329 ist anzuwenden“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 4 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 werden in dem Satzteil nach Nummer 3 das Wort „eingereicht“ durch das Wort „übermittelt“ und das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Die das Unternehmensregister führende Stelle fordert die Kapitalgesellschaft zur unverzüglichen Offenlegung der Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung gemäß Absatz 1 auf, wenn zum Zeitpunkt eines Dateneingangs nach § 9b Absatz 4 Satz 2 die Änderung noch nicht offengelegt worden ist.“	
21. § 326 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Auf Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) ist § 325 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz zu übermitteln haben und dabei die Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung verlangen können.“	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.	
22. In § 327 Nummer 1 in dem Satzteil vor Satz 2 und Nummer 2 werden jeweils die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle übermitteln“ ersetzt.	22. u n v e r ä n d e r t
23. § 328 wird wie folgt geändert:	23. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „bei dem Betreiber des Bundesanzeigers einge-“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
reicht“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle übermittelt“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.	
24. § 329 wird wie folgt geändert:	24. un v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „des Betreibers des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die das Unternehmensregister führende Stelle prüft, ob die zu übermittelnden Unterlagen fristgemäß und vollzählig übermittelt worden sind. Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist, darf die das Unternehmensregister führende Stelle die von den Landesjustizverwaltungen nach § 8b Absatz 3 Satz 2 übermittelten Daten verwenden.“	
c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 wird das Wort „eingereicht“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.	
25. § 339 wird wie folgt geändert:	25. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ und das Wort „eingereichten“ durch das Wort „übermittelten“ ersetzt.	
cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils das Wort „Einreichung“ durch das Wort „Übermittlung“ und jeweils das Wort	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) § 325 Absatz 2a, 2b, 4 und 6 sowie die §§ 326 bis 329 sind entsprechend anzuwenden.“	
26. § 340l wird wie folgt geändert:	26. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Unterlagen nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 und 4 offenzulegen“ durch die Wörter „Unterlagen, sofern sie zu erstellen sind, in deutscher Sprache nach § 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a bis 5 sowie den §§ 327a und 328 offenzulegen; § 329 Absatz 1, 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1, 3 und 4 offenzulegen“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a bis 5 sowie den §§ 327a und 328 offenzulegen; § 329 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.	
cc) In Satz 6 wird in dem Satzteil nach Nummer 3 das Wort „eingereicht“ durch das Wort „übermittelt“ und das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.	
	27. § 340m wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>27. In § 340o Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 325 Absatz 2 bis 5, die §§ 328, 329 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a bis 5“ ersetzt.</p>	<p>28. In § 340n Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „<b>Ordnungswidrig handelt, wer als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 oder des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1, oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 2 Absatz 36 des Wertpapierinstitutsgesetzes, oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Wertpapierinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1, oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eines Instituts im Sinne des § 340 Absatz 5 oder als Mitglied des Aufsichtsrats eines der vorgenannten Unternehmen</b>“ durch die Wörter „<b>Ordnungswidrig handelt, wer als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 2 oder des § 53 Absatz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 2 Absatz 36 des Wertpapierinstitutsgesetzes eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 oder als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eines Instituts im Sinne des § 340 Absatz 5 oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 oder Wertpapierinstituts im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 oder als Mitglied des Aufsichtsrats eines der vorgenannten Unternehmen</b>“ ersetzt.</p>
	<p>29. In § 340o Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt, wird jeweils nach den Wörtern „§ 340 Absatz 4 Satz 1“ und den Wörtern „§ 340 Absatz 4a Satz 1“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „§ 325 Absatz 2 bis 5, die §§ 328, 329 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a bis 5“ ersetzt.</p>
<p>28. § 341l wird wie folgt geändert:</p>	<p>30. <b>unverändert</b></p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterlagen nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 und 4 offenzulegen“ durch</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
die Wörter „Unterlagen, sofern sie zu erstellen sind, in deutscher Sprache nach § 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a bis 5 sowie den §§ 327a und 328 offenzulegen; § 329 Absatz 1, 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Von einem in § 341a Absatz 5 Satz 1 genannten Versicherungsunternehmen ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist zur Offenlegung 15 Monate beträgt, es sei denn, das Versicherungsunternehmen ist kapitalmarkt-orientiert im Sinne des § 264d und begibt nicht ausschließlich die von § 327a erfassten Schuldtitel; in diesem Fall beträgt die Frist zur Offenlegung gemäß Satz 1 in Verbindung mit § 325 Absatz 4 Satz 1 vier Monate.“	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 3 wird Absatz 2.	
29. § 341w wird wie folgt geändert:	<b>31. un v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 341q haben für diese den Zahlungsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“	
bb) In Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „§ 327a gilt entsprechend“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens im Sinne des § 341v, das einen Konzernzahlungsbericht zu erstellen hat.“	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6“ durch die Angabe „§ 325 Absatz 6“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:	
„Abschnitt ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung]	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie	
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	
(1) § 9c Absatz 1 bis 5 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung ist erst ab dem 1. August 2023 anzuwenden.	
(2) § 8b Absatz 2 Nummer 4, 9 und 13, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 9 Absatz 6 Satz 3 sowie die §§ 264, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 339, 340l, 340o, 341l und 341w des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen sowie Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen sowie Unternehmensberichte für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Bundesnotarordnung	Änderung der Bundesnotarordnung
Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften ( <i>Bundesratsdrucksache 20/21</i> )] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften ( <b>Bundestagsdrucksache 19/26828</b> )] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 78o die folgenden Angaben eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 78p Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten; Verordnungsermächtigung	
§ 78q Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem“.	
2. § 10a wird wie folgt geändert:	2. § 10a wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Urkundstätigkeiten, die nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vorgenommen werden, gelten nur dann als im Amtsbereich ausgeübt, wenn sich in diesem einer der folgenden Orte befindet:	„(3) Urkundstätigkeiten, die nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vorgenommen werden, gelten nur dann als im Amtsbereich ausgeübt, wenn sich in diesem einer der folgenden Orte befindet:
1. der Sitz der betroffenen Gesellschaft oder <i>Genossenschaft</i> oder die Hauptniederlassung oder der Wohnsitz des betroffenen Einzelkaufmanns,	1. der Sitz der betroffenen Gesellschaft oder die Hauptniederlassung oder der Wohnsitz des betroffenen Einzelkaufmanns,
2. bei einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland oder einem Einzelkaufmann mit Hauptniederlassung im Ausland der Sitz oder die Geschäftsanschrift der betroffenen Zweigniederlassung oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters der betroffenen Gesellschaft.	3. u n v e r ä n d e r t
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“	Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 11 wird wie folgt geändert:	3. un v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Urkundstätigkeiten, die nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vorgenommen werden, gelten in entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des § 10a Absatz 3 Satz 1 als im Amtsbezirk ausgeübt.“	
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
	<b>4. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterschriften“ ein Komma und die Wörter „qualifizierte elektronische Signaturen“ eingefügt.</b>
4. § 78 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	<b>5. un v e r ä n d e r t</b>
a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:	
„10. ein Videokommunikationssystem zu betreiben, das die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes (§ 78p) ermöglicht.“	
5. Nach § 78o werden die folgenden §§ 78p und 78q eingefügt:	<b>6. un v e r ä n d e r t</b>
„§ 78p	
Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten; Verordnungsermächtigung	
(1) Die Bundesnotarkammer betreibt ein Videokommunikationssystem, das den Notaren die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes ermöglicht.	
(2) Der Betrieb des Videokommunikationssystems umfasst insbesondere auch	
1. die technische Abwicklung der Videokommunikation zwischen den Notaren und den Beteiligten,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. die technische Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 16c Satz 1 des Beurkundungsgesetzes,	
3. das Auslesen eines elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums nach § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes und	
4. das Erstellen einer qualifizierten elektronischen Signatur und das Versehen der elektronischen Urkunde mit dieser.	
(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über	
1. die technischen Anforderungen an das Videokommunikationssystem, die Videokommunikation und die elektronische Identifizierung,	
2. die Einzelheiten der Datensicherheit und	
3. die technische Ausgestaltung der Signaturerstellung.	
§ 78q	
Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem	
(1) Das Videokommunikationssystem wird durch Gebühren finanziert, zu deren Zahlung die Notare verpflichtet sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung und dem Betrieb des Videokommunikationssystems verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird.	
(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.“	
6. In § 119 Absatz 1 Satz 8 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	7. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Beurkundungsgesetzes	Änderung des Beurkundungsgesetzes
Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... [Artikel 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften ( <i>Bundesratsdrucksache 20/21</i> )] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... [Artikel 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften ( <b>Bundestagsdrucksache 19/26828</b> )] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Fünften Abschnittes“ durch die Angabe „Abschnitts 5“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 12 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Wird eine Willenserklärung als von einem Bevollmächtigten abgegeben beurkundet, so gilt die Vorlage der Vollmachtsurkunde gegenüber dem Notar auch als Vorlage gegenüber demjenigen, gegenüber dem die beurkundete Willenserklärung abgegeben wird.“	
3. Nach § 16 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:	3. Nach § 16 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:
„Unterabschnitt 3	„Unterabschnitt 3
Beurkundung mittels Videokommunikation; Elektronische Niederschrift	Beurkundung mittels Videokommunikation; Elektronische Niederschrift
§ 16a	§ 16a
Zulässigkeit	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Beurkundung von Willenserklärungen kann mittels des von der Bundesnotarkammer nach § 78p der Bundesnotarordnung betriebenen Videokommunikationssystems nach den folgenden Vorschriften erfolgen, soweit dies nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugelassen ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Der Notar soll die Beurkundung mittels Videokommunikation ablehnen, wenn er die Erfüllung seiner Amtspflichten auf diese Weise nicht gewährleisten kann, insbesondere wenn er sich auf diese Weise keine Gewissheit über die Person eines Beteiligten verschaffen kann oder er Zweifel an der erforderlichen Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten hat.	
§ 16b	§ 16b
Aufnahme einer elektronischen Niederschrift	Aufnahme einer elektronischen Niederschrift
(1) Bei der Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation muss eine elektronische Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Auf die elektronische Niederschrift sind die Vorschriften über die Niederschrift entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 bis 5 sowie den §§ 16c bis 16e nichts anderes bestimmt ist.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die elektronische Niederschrift wird als elektronisches Dokument errichtet.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Ort der Verhandlung ist der Ort, an dem die elektronische Niederschrift aufgenommen wird. In der elektronischen Niederschrift soll festgestellt werden, dass die Verhandlung mittels Videokommunikation durchgeführt worden ist. Am Schluss der elektronischen Niederschrift sollen die Namen der Personen wiedergegeben werden, die diese nach Absatz 4 signieren; dem Namen des Notars soll seine Amtsbezeichnung beigelegt werden.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) Die elektronische Niederschrift ist mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen, die an die Stelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Unterschriften treten. Diese sollen auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Die Beteiligten sollen die Signaturen selbst erzeugen. Der Notar muss die Signatur selbst erzeugen; § 33 Absatz 3 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend.	(4) Die elektronische Niederschrift ist mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen, die an die Stelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Unterschriften treten. Diese sollen auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Die Beteiligten sollen die <b>qualifizierten elektronischen</b> Signaturen selbst erzeugen. Der Notar muss die <b>qualifizierte elektronische</b> Signatur selbst erzeugen; § 33 Absatz 3 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend.
(5) Die elektronische Niederschrift soll den Beteiligten auf Verlangen vor der Genehmigung auch zur Durchsicht elektronisch übermittelt werden.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 16c	§ 16c
Feststellung der Beteiligten mittels Videokommunikation	u n v e r ä n d e r t
Erfolgt die Beurkundung mittels Videokommunikation, soll sich der Notar Gewissheit über die Person der Beteiligten anhand eines ihm elektronisch übermittelten Lichtbildes sowie eines der folgenden Nachweise oder Mittel verschaffen:	
1. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder	
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde und das	
a) für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) anerkannt wird und	
b) dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht.	
Das dem Notar nach Satz 1 zu übermittelnde Lichtbild ist mit Zustimmung des Inhabers nebst Vornamen, Familiennamen und Tag der Geburt aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Personalausweises, Passes oder elektronischen Aufenthaltstitels oder eines amtlichen Ausweises oder Passes eines anderen Staates, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, auszulesen. Sofern ein Beteiligter dem Notar bekannt ist, ist die elektronische Übermittlung eines Lichtbildes nicht erforderlich.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 16d	§ 16d
Nachweise für die Vertretungsberechtigung bei elektronischen Niederschriften	u n v e r ä n d e r t
Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sollen der elektronischen Niederschrift in elektronisch beglaubigter Abschrift beigelegt werden.	
§ 16e	§ 16e
Gemischte Beurkundung	u n v e r ä n d e r t
(1) Erfolgt die Beurkundung mit einem Teil der Beteiligten, die bei dem Notar körperlich anwesend sind, und mit dem anderen Teil der Beteiligten mittels Videokommunikation, so ist zusätzlich zu der elektronischen Niederschrift mit den bei dem Notar körperlich anwesenden Beteiligten eine inhaltsgleiche Niederschrift nach § 8 aufzunehmen. Dies soll in der Niederschrift und der elektronischen Niederschrift vermerkt werden.	
(2) Beide Niederschriften sind zusammen zu verwahren.“	
4. § 39a wird wie folgt geändert:	4. § 39a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„(1) Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden; Beglaubigungen qualifizierter elektronischer Signaturen sind elektronisch zu errichten. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ist das elektronische Dokument mit der Signatur eines Notars versehen, so genügt die Dokumentation der Prüfung seiner Signatur.“	„Ist das elektronische Dokument mit der <b>qualifizierten elektronischen</b> Signatur eines Notars versehen, so genügt die Dokumentation der Prüfung seiner <b>qualifizierten elektronischen</b> Signatur.“
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist der Bezug zwischen dem Zeugnis und dem mit der zu	„(4) Bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist der Bezug zwischen dem Zeugnis und dem mit der zu

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
beglaubigenden Signatur versehenen elektronischen Dokument durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen, wenn das Zeugnis nicht in dem mit der zu beglaubigenden Signatur versehenen elektronischen Dokument enthalten ist.“	beglaubigenden <b>qualifizierten elektronischen</b> Signatur versehenen elektronischen Dokument durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen, wenn das Zeugnis nicht in dem mit der zu beglaubigenden <b>qualifizierten elektronischen</b> Signatur versehenen elektronischen Dokument enthalten ist.“
5. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:	5. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:
„§ 40a	„§ 40a
Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur	Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur
(1) Eine qualifizierte elektronische Signatur soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars oder mittels des von der Bundesnotarkammer nach § 78p der Bundesnotarordnung betriebenen Videokommunikationssystems anerkannt worden ist. Die Beglaubigung kann mittels Videokommunikation nur erfolgen, soweit dies nach § 12 des Handelsgesetzbuchs <i>oder § 157 des Genossenschaftsgesetzes</i> zugelassen ist.	(1) Eine qualifizierte elektronische Signatur soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars oder mittels des von der Bundesnotarkammer nach § 78p der Bundesnotarordnung betriebenen Videokommunikationssystems anerkannt worden ist. Die Beglaubigung kann mittels Videokommunikation nur erfolgen, soweit dies nach § 12 des Handelsgesetzbuchs zugelassen ist.
(2) Der Beglaubigungsvermerk muss die Person bezeichnen, welche die qualifizierte elektronische Signatur anerkannt hat. In dem Vermerk soll angegeben werden, ob die qualifizierte elektronische Signatur in Gegenwart des Notars oder mittels Videokommunikation anerkannt worden ist.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Videokommunikation ist eine Signaturprüfung nach § 39a Absatz 3 nicht erforderlich.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) § 10 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und § 40 Absatz 2 und 5 gelten entsprechend. Im Falle der Beglaubigung mittels Videokommunikation gilt § 16c entsprechend.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) Der Notar soll die Beglaubigung einer mittels Videokommunikation anerkannten qualifizierten elektronischen Signatur ablehnen, wenn er die Erfüllung seiner Amtspflichten auf diese Weise nicht gewährleisten kann, insbesondere wenn er sich auf diese Weise keine Gewissheit über die Person verschaffen kann, welche die qualifizierte elektronische Signatur anerkannt hat.“	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. Dem § 42 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „§ 39a Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“	6. u n v e r ä n d e r t
7. Dem § 44a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  „Bei elektronischen <i>Urkunden</i> ist der Nachtragsvermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen, das vom Notar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und zusammen mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren ist; § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 und § 39a Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.“	7. Dem § 44a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  „Bei elektronischen <b>Niederschriften</b> ist der Nachtragsvermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen, das vom Notar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und zusammen mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren ist; § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 und § 39a Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.“
8. In § 44b Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:  „(3) Das nach <i>den §§ 16a bis 16e</i> oder § 39a erstellte elektronische Dokument (elektronische Urkunde), das in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird, gilt als Urschrift im Sinne dieses Gesetzes (elektronische Urschrift).“	9. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:  „(3) Das nach <b>§ 16b</b> oder § 39a erstellte elektronische Dokument (elektronische Urkunde), das in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird, gilt als Urschrift im Sinne dieses Gesetzes (elektronische Urschrift).“
	<b>10. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:</b>
	<b>„§ 45b</b>
	<b>Verwahrung und Aushändigung elektronischer Urkunden</b>
	<b>(1) Das nach § 16b erstellte elektronische Dokument bleibt in der Verwahrung des Notars. Elektronische Vervielfältigungen dieses elektronischen Dokuments sollen nicht ausgehändigt werden.</b>
	<b>(2) Das nach § 39a erstellte elektronische Dokument bleibt nur dann in der Verwahrung des Notars, wenn die Verwahrung verlangt wird. Die Verwahrung kann nur verlangt werden, wenn das Dokument den nach § 35 Absatz 4 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse zu beachtenden Vorgaben für die Einstellung elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung entspricht. Elektronische Vervielfältigungen dieses elektronischen Dokuments können ausgehändigt werden. Wird die Verwahrung nicht verlangt, ist das nach § 39a erstellte elektronische Dokument auszuhändigen.“</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. § 46 wird wie folgt geändert:	<b>11. unverändert</b>
a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Ist die elektronische Urschrift ganz oder teilweise zerstört worden, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“	
b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.	
11. In § 47 werden nach den Wörtern „der Niederschrift“ die Wörter „oder der elektronischen Niederschrift“ eingefügt.	<b>12. unverändert</b>
12. § 49 wird wie folgt geändert:	<b>13. unverändert</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Abschrift der Urschrift“ ein Komma und die Wörter „der elektronischen Urschrift“ eingefügt.	
bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausdruck“ die Wörter „der elektronischen Urschrift oder“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „einem Ausdruck der“ die Wörter „elektronischen Urschrift oder der“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 39a Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“	
13. In § 55 Absatz 3 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „und elektronischen Urkunden“ eingefügt.	<b>13. entfällt</b>
14. § 56 wird wie folgt geändert:	<b>14. unverändert</b>
a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
„§ 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 und § 39a Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.“	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Werden der elektronischen Urschrift Unterlagen oder andere Urschriften beigelegt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. § 44a Absatz 2 Satz 5 und § 44b Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.	
15. In § 66 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „des Ersten bis Vierten Abschnitts“ durch die Wörter „der Abschnitte 1 bis 4“ ersetzt.	15. u n v e r ä n d e r t
16. § 76 wird § 75.	16. u n v e r ä n d e r t
17. Dem Beurkundungsgesetz wird die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen des Beurkundungsgesetzes erhalten die Bezeichnungen und Fassungen, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu diesem Gesetz ergeben. Die Paragraphen des Beurkundungsgesetzes erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu diesem Gesetz ergeben. Weggefallene Paragraphen erhalten keine Überschrift.	17. u n v e r ä n d e r t
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:	
„Registerbekanntmachungen im Sinne des § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs sind möglichst nach dem Muster in Anlage 4 abzufassen.“	
2. In § 8 werden die Wörter „in der Bekanntmachung“ durch die Wörter „in einer Bekanntmachung“ ersetzt.	
3. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:	
„Anlage 4	
(zu § 7)	
Muster für Registerbekanntmachungen	
[Bezeichnung des zuständigen Gerichts],	
Aktenzeichen: [Registernummer]	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
[Anlass der Bekanntmachung]	
[ggf. Datum der Eintragung]	
[Registernummer], [Name], [Sitz], [Inhalt der Bekanntmachung]	
Tag der Registerbekanntmachung: [Datum].“	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 4 wird wie folgt gefasst:	
„§ 4	
Bekanntmachung der Registereintragungen	
Die Eintragung ist unverzüglich zum Abruf über das nach § 156 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bereitzustellen.“	
2. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Angaben enthalten, nämlich“ durch die Wörter „folgende Angaben enthalten“ ersetzt	
b) In dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „ferner:“ gestrichen.	
3. In § 21 Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs.1“ gestrichen.	
4. In § 26 Nummer 6 Satz 3 Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Abs.1“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Handelsregisterverordnung	Änderung der Handelsregisterverordnung
Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Die Landesjustizverwaltungen können weitere Formen der Einsicht in das elektronische Registerblatt ermöglichen.“	
2. § 11 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 11	
Bereitstellung von Unternehmensdaten über das Europäische System der Registervernetzung	
(1) In Bezug auf Kapitalgesellschaften übermitteln die Registergerichte an die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die in Absatz 2 genannten Informationen des Handelsregisters zum Abruf über das Europäische Justizportal. Die Übermittlung weiterer Informationen des Handelsregisters nach § 9b Absatz 1 oder Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt hiervon unberührt. § 9b Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.	
(2) Die folgenden Informationen werden übermittelt:	
1. Firma und Rechtsform der Gesellschaft,	
2. Sitz und Mitgliedstaat der Gesellschaft,	
3. Eintragsnummer und einheitliche europäische Kennung der Gesellschaft,	
4. ob die Gesellschaft aufgelöst oder gelöscht wurde,	
5. Gegenstand der Gesellschaft,	
6. im Handelsregister eingetragene Informationen über alle Personen, die als Organ oder als Mitglied eines Organs der Gesellschaft befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
außergerichtlich zu vertreten, sowie Informationen dazu, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können,	
7. Informationen über alle von der Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingerichtete Zweigniederlassungen, einschließlich des Namens, der Eintragungsnummer, der einheitlichen europäischen Kennung und des Staates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist.“	
3. In § 16a wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	3. un verändert
4. § 17 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	4. un verändert
5. In der Zwischenüberschrift nach § 22 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.	5. un verändert
6. § 25 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch die Wörter „Registerbekanntmachungen gemäß § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Unbeschadet des Absatz 1 Satz 2 sind innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel zehn Werktagen nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel zehn Werktagen nach dessen Behebung einzutragen:	
1. die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mittels Videokommunikation gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes notariell beurkundet wurde, und	
2. die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, deren Anmeldung zur Eintragung mittels Videokommunikation nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 40a des Beurkundungsgesetzes beglaubigt wurde.	
Im Fall der Anmeldung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mittels Videokommunikation mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern und der Verwendung von Musterprotokollen nach § 2 Absatz 1a oder 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die Frist nach Satz 1 fünf Werktage. Erfolgt die Eintragung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 oder Satz 2, informiert das Registergericht die Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung.“	
7. § 27 wird wie folgt geändert:	7. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Wortlaut der Bekanntmachung“ gestrichen.	
b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „nimmt die Eintragung“ die Wörter „und Bekanntmachung“ und nach den Wörtern „verfügt die Eintragung“ die Wörter „und die Bekanntmachung“ gestrichen.	
c) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:	
„Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Ausführung der Eintragungsverfügung zu veranlassen und die Eintragung zu signieren.“	
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass eine elektronische Aufzeichnung des genauen Zeitpunktes der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung oder Tatsache im Registerordner des jeweiligen Registerblattes gespeichert wird.“	
8. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	8. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Nummer 4 wird das Wort „inländischen“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. für die elektronische Aufzeichnung der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung oder Tatsache im Registerordner, falls die Landesjustizverwaltung eine elektronische Aufzeichnung gemäß § 27 Absatz 5 bestimmt.“	
9. § 30a wird wie folgt geändert:	9. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Landesjustizverwaltung kann weitere Formen von Ausdrucken bestimmen.“	
b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die elektronische Übermittlung amtlicher Ausdrücke erfolgt unter Verwendung einer Authentifizierung durch Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44).“	
10. Die §§ 32 bis 34 werden durch die folgenden §§ 32 und 33 ersetzt:	10. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 32	
Bereitstellung der Eintragung zum Abruf	
Die Eintragung ist unverzüglich zum Abruf über das von der Landesjustizverwaltung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bereitzustellen.	
§ 33	
Registerbekanntmachungen nach § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs	
(1) Registerbekanntmachungen nach § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs werden in dem von der Landesjustizverwaltung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmten	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
elektronischen Informations- und Kommunikationssystem in der zeitlichen Folge ihrer Bekanntmachung für jedes Registerblatt gesondert als Veröffentlichung zum Abruf bereitgestellt.	
(2) Der Richter nimmt die Registerbekanntmachung entweder selbst vor oder er verfügt die Vornahme der Registerbekanntmachung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der diese dann für den Richter vornimmt. Der Wortlaut der Registerbekanntmachung ist besonders zu verfügen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die verfügten Registerbekanntmachungen herbeizuführen.	
(3) Die Registerbekanntmachung soll knapp gefasst und leicht verständlich sein.	
(4) In der Registerbekanntmachung ist das Gericht und gegebenenfalls der Tag der betreffenden Eintragung zu bezeichnen, einer Unterschrift bedarf es nicht.	
(5) Die Registerbekanntmachungen sind möglichst nach dem Muster in Anlage 3 abzufassen. Der Tag der Registerbekanntmachung ist durch die bekanntmachende Stelle beizufügen.“	
11. In § 35 werden jeweils die Wörter „der Bekanntmachung“ durch die Wörter „einer Registerbekanntmachung“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. In § 38a Absatz 3 werden die Wörter „öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen sowie für“ gestrichen.	12. u n v e r ä n d e r t
13. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:	13. u n v e r ä n d e r t
„§ 38b	
Überprüfung ausländischer Registereintragungen über das Europäische System der Registervernetzung	
Die Registergerichte können im Rahmen von Verfahren zur Anmeldung und Eintragung der Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, Urkunden und Informationen zur Gesellschaft durch den Informationsaustausch über die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs abrufen und überprüfen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
14. In § 43 Nummer 2 Buchstabe b wird nach den Wörtern „einschließlich der Postleitzahl, der“ das Wort „inländischen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Geschäftsanschrift“ die Wörter „sowie im Falle einer Zweigniederlassung, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, unter Angabe des Staates, sowie falls vorhanden der Registernummer und der einheitlichen europäischen Kennung der Zweigniederlassung“ eingefügt.	14. u n v e r ä n d e r t
	15. Nach § 52 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Für den Abruf im automatisierten Verfahren ist technisch sicherzustellen, dass ein Abruf der der Einsicht unterliegenden Abdrucke, Dokumente und Informationen jeweils nur einzeln für jedes Registerblatt möglich ist und dass keine gezielte Suche nach natürlichen Personen möglich ist.“
15. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:	16. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 3	
(zu § 33 Absatz 5)	
Muster für Registerbekanntmachungen	
[Bezeichnung des zuständigen Gerichts],	
Aktenzeichen: [Registernummer]	
[Anlass der Bekanntmachung]	
[ggf. Datum der Eintragung]	
[Registernummer], [Firma], [Rechtsform], [Sitz], [Inhalt der Bekanntmachung]	
Tag der Registerbekanntmachung: [Datum].“	
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 387 wird folgender Absatz 6 angefügt:	
„(6) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 können überdies die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden über	
1. Struktur, Zuordnung und Verwendung der einheitlichen europäischen Kennung nach § 9b Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,	
2. den Umfang der Mitteilungspflicht im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern sowie über die Liste der dabei zu übermittelnden Daten,	
3. die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs nach § 9b Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs einschließlich der Vorgaben für Datenformate und Zahlungsmodalitäten.“	
2. In § 393 Absatz 2 werden die Wörter „Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.	
3. In § 394 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.	
<b>Artikel 9</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung der Handelsregistergebührenverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ ein Komma und die Wörter „die Bereitstellung von Registerdaten und von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden, zum Abruf“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Gebühren für die Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf werden neben den Gebühren für Eintragungen im Register oder für Entgegennahmen zum Register gesondert erhoben.“	
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.	
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 5001 wird aufgehoben.	
b) Folgender Teil 6 wird angefügt:	
„Teil 6 Bereitstellung zum Abruf	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
6000	Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf ..... Die Gebühr entsteht neben jeder Gebühr für eine Eintragung nach den Teilen 1 bis 4 und neben jeder Gebühr für eine Entgegennahme nach Teil 5 gesondert. § 34 Abs. 5 GNotKG ist nicht anzuwenden.	1/3 der für die Eintragung oder Entgegennahme bestimmten Gebühr“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 121 die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unterschiedenen“ die Wörter „oder mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehenen“ eingefügt.	
3. In § 39 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „unter“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signaturen an“ eingefügt.	
4. § 58 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. die Bereitstellung von Registerdaten sowie von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden, zum Abruf.“	
5. In § 85 Absatz 2 werden nach der Angabe „§§ 8“ ein Komma und die Angabe „16b“ eingefügt.	
6. § 121 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift werden die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.	
b) Die Wörter „oder Handzeichen“ werden durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ ersetzt.	
7. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	
a) Nach Nummer 13101 wird folgende Nummer 13102 eingefügt:	

## Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
„13102	Bereitstellung von Daten oder Dokumenten zum Abruf ..... Die Gebühr entsteht neben jeder Gebühr für eine Eintragung in das Vereinsregister nach diesem Abschnitt gesondert.	1/3 der für die Eintragung bestimmten Gebühr“.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Vorbemerkung 2.1 Absatz 1 werden nach der Angabe „§§ 8“ ein Komma und die Angabe „16b“ eingefügt.	
c) In Vorbemerkung 2.1.3 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Notar“ die Wörter „oder bevor der Notar die elektronische Niederschrift mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat“ eingefügt.	
d) In Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 2 werden die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierte elektronische Signaturen“ ersetzt.	
e) Nummer 25100 wird wie folgt geändert:	
aa) Im Gebührentatbestand werden die Wörter „oder eines Handzeichens“ durch ein Komma und die Wörter „eines Handzeichens oder einer qualifizierten elektronischen Signatur“ ersetzt.	
bb) In Absatz 2 der Anmerkung werden die Wörter „oder Handzeichen“ durch ein Komma und die Wörter „Handzeichen oder qualifizierter elektronischer Signaturen“ ersetzt.	
f) In Nummer 25101 werden im Gebührentatbestand die Wörter „Die Erklärung, unter der die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erfolgt, betrifft“ durch die Wörter „Die Beglaubigung erfolgt für“ ersetzt.	
g) In Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 25102 werden nach dem Wort „gleich“ ein Komma und die Wörter „insbesondere wenn dieses einer vom Notar gefertigten elektronischen Niederschrift beigelegt ist (§ 16d des Beurkundungsgesetzes)“ eingefügt.	
h) Folgende Nummer 32016 wird angefügt:	

Entwurf

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„32016	Pauschale für die Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer (§ 78p BNotO):	
	1. für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur.....	8,00 €
	2. für das Beurkundungsverfahren .....	25,00 €“.

	Erfolgt die Beglaubigung mehrerer qualifizierter elektronischer Signaturen in einem einzigen Vermerk, entsteht die Pauschale nur einmal.	
--	--	--

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 11</b>	<b>Artikel 11</b>
<b>Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes</b>	<b>Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes</b>
Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. Einstellung von Schutzschriften in das Schutzschriftenregister,“.	
b) Nummer 5a wird aufgehoben.	
2. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Rechnungsunterlagen einer Kleinstkapitalgesellschaft durch das Unternehmensregister“ durch die Wörter „Unterlagen durch das Unternehmensregister in den Fällen der Nummer 1440 des Kostenverzeichnisses“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 16 wird wie folgt geändert:	3. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„1. jedes Unternehmen, das seine Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln hat, und“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) <i>Folgender Absatz 2 wird angefügt:</i>	b) <b>Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:</b>
„(2) Die Gebühr für das Verfahren zur Einstellung von Unterlagen in das Unternehmensregister schuldet derjenige, der die Unterlagen selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten an das Unternehmensregister übermittelt hat.“	„(2) Die Gebühr für das Verfahren zur Einstellung von Unterlagen in das Unternehmensregister schuldet derjenige, der die Unterlagen selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten an das Unternehmensregister übermittelt hat.
	<b>(3) Die Gebühr für das Verfahren zur Registrierung nach § 3 Absatz 2 und 3 der Unternehmensregisterverordnung schuldet der zu registrierende Nutzer.“</b>
4. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	4. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 wie folgt gefasst:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>„Teil 1 Gebühren</b>	
<b>Hauptabschnitt 1 Register- und Grundbuchangelegenheiten</b>	
<i>Abschnitt 1 Rechtsdienstleistungsregister</i>	
<i>Abschnitt 2 (weggefallen)</i>	
<i>Abschnitt 3 Bundeszentral- und Gewerbezentralregister</i>	
<i>Abschnitt 4 (weggefallen)</i>	
<i>Abschnitt 5 Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens in Grundbuchangelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen</i>	
<i>Abschnitt 6 Schutzschriftenregister</i>	
<b>Hauptabschnitt 2 Verfahren des Bundesamts für Justiz</b>	
<i>Abschnitt 1 Ordnungsgeldverfahren</i>	
<i>Abschnitt 2 Schlichtung nach § 57a LuftVG</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Hauptabschnitt 3 Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug</b>	
<i>Abschnitt 1 Beglaubigungen und Bescheinigungen</i>	
<i>Abschnitt 2 Rechtshilfeverkehr in zivilrechtlichen Angelegenheiten</i>	
<i>Abschnitt 3 Sonstige Angelegenheiten mit Auslandsbezug</i>	
<b>Hauptabschnitt 4 Unternehmensregister</b>	
<i>Abschnitt 1 Jahresgebühren</i>	
<i>Abschnitt 2 Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen</i>	
<i>Abschnitt 3 Einstellung von Unternehmensberichten</i>	
<i>Abschnitt 4 Sonstige Gebühren</i>	
<b>Hauptabschnitt 5 Sonstige Gebühren“.</b>	
b) Teil 1 wird wie folgt geändert:	b) Teil 1 wird wie folgt geändert:
aa) Hauptabschnitt 1 Abschnitt 2 und 4 wird aufgehoben.	aa) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
bb) Nach Hauptabschnitt 3 wird folgender Hauptabschnitt 4 eingefügt:	bb) Nach Hauptabschnitt 3 wird folgender Hauptabschnitt 4 eingefügt:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<p><b>„Hauptabschnitt 4 Unternehmensregister</b></p> <p><b>Abschnitt 1 Jahresgebühren</b></p> <p><i>Vorbemerkung 1.4.1:</i></p> <p><i>Mit der Jahresgebühr nach diesem Abschnitt wird der gesamte Aufwand zur Führung des Unternehmensregisters entgolten, mit Ausnahme der Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten nach den Abschnitten 2 und 3 sowie der Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen im Fall der Nummer 1440. Sie umfasst jedoch nicht den Aufwand für die Erteilung von Ausdrucken oder Kopien, die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dokumenten und die Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien.</i></p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
1410	<p>Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, wenn das Unternehmen bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte die Erleichterungen nach § 326 HGB in Anspruch nehmen kann.....</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für jedes Kalenderjahr, für das ein Unternehmen die Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln hat. Dies gilt auch, wenn die zu übermittelnden Unterlagen nur einen Teil des Kalenderjahres umfassen.</p> <p>(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für das Kalenderjahr die Gebühr 1412 entstanden ist.</p>	3,00 €
1411	<p>Das Unternehmen kann die Erleichterungen nach § 326 HGB nicht in Anspruch nehmen: Die Gebühr 1410 beträgt.....</p>	6,00 €
1412	<p>Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, in dem das Unternehmen Daten nach § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10 HGB oder nach § 114 Abs. 1 Satz 4, § 115 Abs. 1 Satz 4, § 116 Abs. 2 Satz 3 oder den §§ 117 oder 118 Abs. 4 Satz 4 WpHG selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister übermittelt hat.....</p>	30,00 €

**Abschnitt 2**  
**Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen**

Vorbemerkung 1.4.2:

(1) Mit den Gebühren nach diesem Abschnitt wird der Aufwand für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen sowie für eine Prüfung nach § 329 HGB entgolten.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Unterlagen übermittelt, die das Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr zu übermitteln hat, handelt es sich nur um ein Verfahren. Das Gleiche gilt, wenn vor der Einstellung in das Unternehmensregister Unterlagen ergänzt oder geändert übermittelt werden; in diesen Fällen erhöhen sich die Gebühren dieses Abschnitts um 50 Prozent.

(3) Wird vor der Einstellung der Unterlagen in das Unternehmensregister verlangt, die Unterlagen nicht in das Unternehmensregister einzustellen, ermäßigen sich die Gebühren nach diesem Abschnitt um 50 Prozent. Die Gebühren entstehen nicht, wenn im Fall des Satzes 1 die Nichteinstellung an demselben Kalendertag verlangt wird, an dem die Übermittlung der Unterlagen erfolgt ist.

<i>Verfahren zur Einstellung von Unterlagen</i>		
1420	<p>der Einzelrechnungslegung von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) und ihnen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267a HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von Kleinstgenossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 267a HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB.....</p>	18,50 €
1421	<p>der Einzelrechnungslegung von kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) und ihnen gleichgestellten kleinen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von kleinen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB.....</p>	25,00 €
1422	<p>der Einzelrechnungslegung von mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB) und ihnen gleichgestellten mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 2 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von mittelgroßen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 2 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB.....</p>	55,00 €
1423	<p>der Einzelrechnungslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) und ihnen gleichgestellten großen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a</li> </ul>	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
	<p><i>Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von großen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>von kapitalmarktorientierten (§ 264d HGB) Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellten kapitalmarktorientierten Personenhandels-gesellschaften nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von kapitalmarktorientierten Genossenschaften nach § 339 Abs. 1 HGB,</i></li> <li>– <i>von Kreditinstituten und Zweigniederlassungen im Sinne des § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1 HGB, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Abs. 4a Satz 1 HGB und Instituten im Sinne des § 340 Abs. 5 Satz 1 HGB, jeweils nach § 340l Abs. 1 Satz 1 HGB,</i></li> <li>– <i>von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Abs. 1 und 2 HGB, Pensionsfonds im Sinne des § 341 Abs. 4 Satz 1 HGB und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§ 172 Satz 2 VAG), jeweils nach § 341l Abs. 1 Satz 1 HGB,</i></li> <li>– <i>von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAGB) nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KAGB i. V. m. § 340l Abs. 1 Satz 1 HGB, von geschlossenen inländischen Publikums-AIF und geschlossenen inländischen Spezial-AIF, die jeweils nach § 46 KAGB zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von Investmentaktiengesellschaften nach § 123 Abs. 1 Satz 1, auch i. V. m. § 148 Abs. 1 KAGB,</i></li> <li>– <i>von Emittenten von Vermögensanlagen, die nach § 24 VermAnlG zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 325 Abs. 1 Satz 2 oder § 339 Abs. 1 HGB,</i></li> <li>– <i>von Energieversorgungsunternehmen nach § 6b Abs. 1 und 4 EnWG,</i></li> <li>– <i>von Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 TKG nach § 7 Abs. 2 Satz 6 TKG,</i></li> <li>– <i>von Eisenbahnen nach § 7 Abs. 1 ERegG sowie</i></li> <li>– <i>von Unternehmen, die nach den §§ 1 und 3 PublG zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 9 Abs. 1 PublG:</i></li> </ul> <p>a) <i>für Unterlagen, die im Format Extensible Markup Language (XML) übermittelt werden.....</i></p> <p>b) <i>für Unterlagen, die in dem Offenlegungsformat nach § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB übermittelt werden.....</i></p> <p><i>Neben dieser Gebühr werden die Gebühren 1420 bis 1422 nicht erhoben. Werden Unterlagen in unterschiedlichen Dateiformaten übermittelt, wird die höhere Gebühr erhoben.</i></p>	<p>110,00 €</p> <p>330,00 €</p>
1424	<p><i>der Konzernrechnungslegung nach § 325 Abs. 3, § 340l Abs. 1 Satz 1 oder § 341l Abs. 1 Satz 1 HGB oder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PublG:</i></p> <p>a) <i>für Unterlagen, die im Format Extensible Markup Language (XML) übermittelt werden.....</i></p> <p>b) <i>für Unterlagen, die in dem Offenlegungsformat nach § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB übermittelt werden.....</i></p> <p><i>Werden Unterlagen in unterschiedlichen Dateiformaten übermittelt, wird die höhere Gebühr erhoben.</i></p>	<p>330,00 €</p> <p>550,00 €</p>
1425	<p><i>der Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch eine inländische Zweigniederlassung nach § 325a HGB sowie von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat durch eine inländische Zweigniederlassung nach § 340l Abs. 2 HGB.....</i></p>	<p>55,00 €</p>
1426	<p><i>nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, § 264b Nr. 4, § 291 Abs. 1 Satz 1 oder § 292 Abs. 1 Nr. 4 HGB.....</i></p>	<p>30,00 €</p>

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
1427	nach § 2 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 PublG.....	30,00 €
1428	nach § 2 Abs. 3 Satz 6, auch i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 2 PublG.....	30,00 €
<b>Abschnitt 3</b>		
<b>Einstellung von Unternehmensberichten</b>		
Vorbemerkung 1.4.3:		
(1) Mit den Gebühren nach diesem Abschnitt wird der Aufwand für die Einstellung von Unternehmensberichten sowie für eine Prüfung nach § 329 HGB entgolten.		
(2) Wird ein Unternehmensbericht vor der Einstellung in das Unternehmensregister ergänzt oder geändert übermittelt, handelt es sich nur um ein Verfahren; in diesen Fällen erhöhen sich die Gebühren dieses Abschnitts um 50 Prozent.		
(3) Wird vor der Einstellung des Unternehmensberichts in das Unternehmensregister verlangt, diesen nicht in das Unternehmensregister einzustellen, ermäßigen sich die Gebühren nach diesem Abschnitt um 50 Prozent. Die Gebühren entstehen nicht, wenn im Fall des Satzes 1 die Nichteinstellung an demselben Kalendertag verlangt wird, an dem die Übermittlung des Unternehmensberichts erfolgt ist.		
	<i>Verfahren zur Einstellung</i>	
1430	eines Jahresfinanzberichts nach § 114 Abs. 1 Satz 4 WpHG.....	440,00 €
1431	eines Halbjahresfinanzberichts nach § 115 Abs. 1 Satz 4 WpHG.....	110,00 €
1432	eines Jahresberichts nach § 45 Abs. 1 oder § 160 Abs. 1 KAGB oder nach § 23 Abs. 1 VermAnlG.....	110,00 €
1433	eines Halbjahresberichts nach § 123 Abs. 2 Satz 1 KAGB.....	85,00 €
1434	eines Jahresfinanzberichts nach § 6 Abs. 1 TKG.....	110,00 €
1435	eines Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts nach § 341w HGB.....	65,00 €
1436	eines Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts nach § 116 Abs. 2 Satz 3 WpHG.....	55,00 €
1437	eines Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit nach § 22 Abs. 4 EntgTranspG.....	55,00 €
1438	eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts nach § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB oder eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts nach § 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB.....	55,00 €
<b>Abschnitt 4</b>		
<b>Sonstige Gebühren</b>		
1440	Übermittlung zur Einsichtnahme von Unterlagen, die nach § 326 Abs. 2 Satz 1 oder § 325 Abs. 2b Nr. 3 HGB zur dauerhaften Hinterlegung eingestellt wurden: für jede übermittelte Unterlage.....	1,00 €“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
<p><b>„Hauptabschnitt 4 Unternehmensregister</b></p> <p><i>Abschnitt 1 Jahresgebühren</i></p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.4.1:</i></p>		
<p>Mit der Jahresgebühr nach diesem Abschnitt wird der gesamte Aufwand zur Führung des Unternehmensregisters entgolten, mit Ausnahme der Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten nach den Abschnitten 2 und 3 sowie der Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen im Fall der Nummer 1440. Sie umfasst jedoch nicht den Aufwand für die Erteilung von Ausdrucken oder Kopien, die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dokumenten und die Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien.</p>		
1410	<p>Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, wenn das Unternehmen bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte die Erleichterungen nach § 326 HGB in Anspruch nehmen kann .....</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für jedes Kalenderjahr, für das ein Unternehmen die Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln hat. Dies gilt auch, wenn die zu übermittelnden Unterlagen nur einen Teil des Kalenderjahres umfassen.</p> <p>(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für das Kalenderjahr die Gebühr 1412 entstanden ist.</p>	3,00 €
1411	<p>Das Unternehmen kann die Erleichterungen nach § 326 HGB nicht in Anspruch nehmen: Die Gebühr 1410 beträgt.....</p>	6,00 €
1412	<p>Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, in dem das Unternehmen Daten nach § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10 HGB oder nach § 114 Abs. 1 Satz 4, § 115 Abs. 1 Satz 4, § 116 Abs. 2 Satz 3 oder den §§ 117 oder 118 Abs. 4 Satz 4 WpHG selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister übermittelt hat.....</p>	30,00 €
<p><i>Abschnitt 2 Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen</i></p>		
<p><i>Vorbemerkung 1.4.2:</i></p>		
<p>(1) Mit den Gebühren nach diesem Abschnitt wird der Aufwand für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen sowie für eine Prüfung nach § 329 HGB entgolten.</p>		
<p>(2) Werden gleichzeitig mehrere Unterlagen übermittelt, die das Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr zu übermitteln hat und erfüllt die Einstellung dieser Unterlagen den Tatbestand derselben Gebühr mehrfach, so handelt es sich nur um ein Verfahren. Das Gleiche gilt, wenn vor der Einstellung in das Unternehmensregister Unterlagen ergänzt oder geändert übermittelt werden; in diesen Fällen erhöhen sich die Gebühren dieses Abschnitts um 50 Prozent.</p>		
<p>(3) Wird vor der Einstellung der Unterlagen in das Unternehmensregister verlangt, die Unterlagen nicht in das Unternehmensregister einzustellen, ermäßigen sich die Gebühren nach diesem Abschnitt um 50 Prozent. Die Gebühren entstehen nicht, wenn im Fall des Satzes 1 die Nichteinstellung an demselben Kalendertag verlangt wird, an dem die Übermittlung der Unterlagen erfolgt ist.</p>		
1420	<p>Verfahren zur Einstellung von Unterlagen der Einzelrechnungslegung von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) und ihnen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften</p>	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
	(§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267a HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von Kleinstgenossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 267a HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB .....	18,50 €
1421	der Einzelrechnungslegung von kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) und ihnen gleichgestellten kleinen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von kleinen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB .....	25,00 €
1422	der Einzelrechnungslegung von mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB) und ihnen gleichgestellten mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 2 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von mittelgroßen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 2 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB .....	55,00 €
1423	<p>der Einzelrechnungslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) und ihnen gleichgestellten großen Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von großen Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB) nach § 339 Abs. 1 HGB,</li> <li>– von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften (§ 264d HGB) und ihnen gleichgestellten kapitalmarktorientierten Personenhandelsgesellschaften (§ 264a Abs. 1 i. V. m. § 264d HGB) nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sowie von kapitalmarktorientierten Genossenschaften nach § 339 Abs. 1 HGB,</li> <li>– von Kreditinstituten und Zweigniederlassungen im Sinne des § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1 HGB, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Abs. 4a Satz 1 HGB und Instituten im Sinne des § 340 Abs. 5 Satz 1 HGB, jeweils nach § 340l Abs. 1 Satz 1 HGB,</li> <li>– von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Abs. 1 und 2 HGB, Pensionsfonds im Sinne des § 341 Abs. 4 Satz 1 HGB und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§ 172 Satz 2 VAG), jeweils nach § 341l Abs. 1 Satz 1 HGB,</li> <li>– von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAGB) nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KAGB i. V. m. § 340l Abs. 1 Satz 1 HGB, von Investmentaktiengesellschaften nach § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch i. V. m. § 148 Abs. 1 KAGB, sowie von geschlossenen inländischen Publikums-AIF, die nach § 353 Abs. 5 Satz 1 KAGB zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB,</li> <li>– von Emittenten von Vermögensanlagen, die nach § 24 VermAnlG zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 325 Abs. 1 Satz 2 oder § 339 Abs. 1 HGB sowie</li> <li>– von Unternehmen, die nach den §§ 1 und 3 PubliG zur Rechnungslegung verpflichtet sind, nach § 9 Abs. 1 PubliG:</li> </ul> <p>a) für Unterlagen, die im Format Extensible Markup Language (XML) übermittelt werden .....</p> <p>b) für Unterlagen, die in dem Offenlegungsformat nach § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB übermittelt werden .....</p> <p>Neben dieser Gebühr werden die Gebühren 1420 bis 1422 nicht erhoben. Werden Unterlagen in unterschiedlichen Dateiformaten übermittelt, wird die höhere Gebühr erhoben.</p>	110,00 €  330,00 €
1424	<p>der Einzelrechnungslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Unternehmen im Sinne des § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG nach § 6b Abs. 4 EnWG,</li> </ul>	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
	– von Betreibern von Wasserstoffnetzen nach § 28k Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 6b Abs. 4 EnWG sowie – von Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 und 3 TKG nach § 7 Abs. 2 Satz 6 TKG .....	55,00€
	Für die Einstellung dieser Unterlagen werden die Gebühren 1420 bis 1423 nicht erhoben.	
1425	der Einzelrechnungslegung von Eisenbahnen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ERegG .....	45,00 €
	Für die Einstellung dieser Unterlagen werden die Gebühren 1420 bis 1423 nicht erhoben.	
1426	der Konzernrechnungslegung nach § 325 Abs. 3, § 340I Abs. 1 Satz 1 oder § 341I Abs. 1 Satz 1 HGB oder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 PublG: a) für Unterlagen, die im Format Extensible Markup Language (XML) übermittelt werden .....	330,00 €
	b) für Unterlagen, die in dem Offenlegungsformat nach § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB übermittelt werden .....	550,00 €
	Werden Unterlagen in unterschiedlichen Dateiformaten übermittelt, wird die höhere Gebühr erhoben.	
1427	der Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch eine inländische Zweigniederlassung nach § 325a HGB sowie von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat durch eine inländische Zweigniederlassung nach § 340I Abs. 2 HGB .....	55,00 €
1428	nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, § 264b Nr. 4, § 291 Abs. 1 Satz 1 oder § 292 Abs. 1 Nr. 4 HGB .....	30,00 €
1429	nach § 2 Abs. 2, § 12 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 Satz 6, auch i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 2 PublG .....	30,00 €

### Abschnitt 3

#### Einstellung von Unternehmensberichten

##### Vorbemerkung 1.4.3:

(1) Mit den Gebühren nach diesem Abschnitt wird der Aufwand für die Einstellung von Unternehmensberichten sowie für eine Prüfung nach § 329 HGB entgolten.

(2) Wird ein Unternehmensbericht vor der Einstellung in das Unternehmensregister ergänzt oder geändert übermittelt, handelt es sich nur um ein Verfahren; in diesen Fällen erhöhen sich die Gebühren dieses Abschnitts um 50 Prozent.

(3) Wird vor der Einstellung des Unternehmensberichts in das Unternehmensregister verlangt, diesen nicht in das Unternehmensregister einzustellen, ermäßigen sich die Gebühren nach diesem Abschnitt um 50 Prozent. Die Gebühren entstehen nicht, wenn im Fall des Satzes 1 die Nichteinstellung an demselben Kalendertag verlangt wird, an dem die Übermittlung des Unternehmensberichts erfolgt ist.

	Verfahren zur Einstellung	
1430	eines Jahresfinanzberichts nach § 114 Abs. 1 Satz 4 WpHG .....	440,00 €
1431	eines Halbjahresfinanzberichts nach § 115 Abs. 1 Satz 4 WpHG .....	110,00 €
1432	eines Jahresberichts nach § 160 Abs. 1 oder § 353 Abs. 5 Satz 2 KAGB oder nach § 23 Abs. 1 VermAnlG.....	110,00 €
1433	eines Halbjahresberichts nach § 123 Abs. 2 Satz 1 KAGB.....	85,00 €
1434	eines Jahresfinanzberichts nach § 6 Abs. 1 TKG.....	110,00 €
1435	eines Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts nach § 341w HGB.....	65,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag
1436	eines Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts nach § 116 Abs. 2 Satz 3 WpHG .....	55,00 €
1437	eines Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit nach § 22 Abs. 4 EntgTranspG.....	55,00 €
1438	eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts nach § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB oder eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts nach § 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB .....	55,00 €
<i>Abschnitt 4 Sonstige Gebühren</i>		
1440	Übermittlung zur Einsichtnahme von Unterlagen, die nach § 326 Abs. 2 Satz 1 oder § 325 Abs. 2b Nr. 3 HGB zur dauerhaften Hinterlegung eingestellt wurden: für jede übermittelte Unterlage .....	1,00 €
1441	Verfahren zur Registrierung nach § 3 Abs. 2 und 3 URV; die Identitätsprüfung erfolgt anhand a) eines elektronischen Identitätsnachweises oder elektronischen Identifizierungsmittels nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 URV .....	12,00 €
	b) einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 URV .....	22,00 €“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
cc) Der bisherige Hauptabschnitt 4 wird Hauptabschnitt 5 und die Nummern 1400 bis 1403 werden die Nummern 1500 bis 1503.	cc) u n v e r ä n d e r t
<b>Artikel 12</b>	<b>Artikel 12</b>
<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 66 wird wie folgt gefasst:	
„§ 66	
Aufbewahrung von Dokumenten	
Die mit einer Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.“	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
2. In § 71 Absatz 2 wird die Angabe „des § 66 Abs. 2“ durch die Angabe „66“ ersetzt.	
3. In § 126a Absatz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt	
4. § 129 wird wie folgt gefasst:	
„§ 129	
Öffentliche Beglaubigung	
(1) Ist für eine Erklärung durch Gesetz öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung	
1. in schriftlicher Form abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden oder	
2. in elektronischer Form abgefasst und die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden.	
In dem Gesetz kann vorgesehen werden, dass eine Erklärung nur nach Satz 1 Nummer 1 oder nach Satz 1 Nummer 2 öffentlich beglaubigt werden kann.	
(2) Wurde eine Erklärung in schriftlicher Form von dem Erklärenden mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet, so erfüllt die Erklärung auch die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.	
(3) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.“	
<b>Artikel 13</b>	<b>Artikel 13</b>
<b>Änderung der Unternehmensregisterverordnung</b>	<b>Änderung der Unternehmensregisterverordnung</b>
Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 326 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs lediglich hinterlegten Bilanzen von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a des Handelsgesetzbuchs) oder Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs)“ durch die Wörter „der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„3. bei Jahresfinanzberichten oder Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) be gibt, in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Daten in diesem Format vorliegen.“</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bekanntmachungen aus den Registern“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.</p>	
<p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „angezeigt und“ die Wörter „im Falle einer Datenübermittlung an das Unternehmensregister“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Betreiber des Unternehmensregisters (Betreiber)“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
durch die Wörter „Die das Unternehmensregister führende Stelle (registerführende Stelle)“ ersetzt.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Satz 4,“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3,“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:	
„(2) Für die Registrierung zur Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 für in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Unternehmen sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 noch folgende Mindestangaben erforderlich:	
1. Firma oder Name des Unternehmens,	
2. Registergericht,	
3. Registerart,	
4. Registernummer.	
(3) Für eine Registrierung nach Absatz 2 hat eine elektronische Identifikation des Nutzers zu erfolgen. Nutzer ist diejenige natürliche Person, die eine Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 für Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichtige tatsächlich vornehmen soll. Die Identitätsprüfung erfolgt anhand:	
1. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder	
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde und das	
a) für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) anerkannt wird und</p>	
<p>b) dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht, oder</p>	
<p>3. einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 910/2014.</p>	
<p>Die registerführende Stelle hat im Rahmen der Registrierung zu prüfen, ob ernstliche Zweifel an der Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit eines Nutzers oder der Berechtigung eines Nutzers zur Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 bestehen. Ist dies der Fall kann die registerführende Stelle von dem Nutzer oder dem für ihn handelnden Berechtigten die Übermittlung geeigneter Nachweise über seine Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit oder über die Berechtigung zur Datenübermittlung verlangen.</p>	
<p>(4) Der Nutzer bestimmt, sofern er Veröffentlichungen für sich selbst oder als Beauftragter für Dritte vornehmen möchte, bei seiner Registrierung eine Kennung und ein Passwort, durch die er sich als Nutzungsberechtigter des Unternehmensregisters authentifiziert. Es können andere Authentifizierungsverfahren verwendet werden, soweit diese nach dem Stand der Technik einen vergleichbaren Sicherheitsstandard gewährleisten. Nutzer als Kunden von Datenverarbeitern, die über eine Großkundenschnittstelle angebunden sind, können durch den entsprechenden Datenverarbeiter ohne Vergabe von Kennung und Passwort registriert werden, wenn die registerführende Stelle dies bei einer Anbindung vorsieht.“</p>	
<p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der registerführenden Stelle“ ersetzt.	
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der registerführenden Stelle“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der registerführenden Stelle“ ersetzt.	
6. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	6. un v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Registernummer“ ein Komma und die Wörter „die einheitliche europäische Kennung (EUID)“ eingefügt.	
b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, werden nach der Angabe „Dokumentenansicht (DK)“ die Wörter „und „strukturiertes Registerinhalt (SI)“ sowie gegebenenfalls weitere von der Landesjustizverwaltung bestimmten Dokumentarten“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
c) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden angefügt:	
„7. Kennzeichnung eines Sitzwechsels und einer Rechtsnachfolge einschließlich der neuen Registerart, des Registergerichts, der Registernummer, der einheitlichen europäischen Kennung (EUID) sowie des neuen Ortskennzeichens, soweit vorhanden,	
8. Kennzeichnung einer Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens sowie der Aufhebung eines Eröffnungsbeschlusses, soweit vorhanden, und	
9. Kennzeichnung einer Auflösung, Fortsetzung oder Nichtigkeit des Unternehmens, soweit vorhanden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. § 7 wird wie gefolgt geändert:	7. un verändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.	
b) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch das Wort „Registerbekanntmachungen“ ersetzt.	
bb) In den Nummern 5, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Registerbekanntmachung“ ersetzt.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Werden keine Indexdaten nach § 6 Satz 1 Nummer 7 bis 9 übermittelt, so sind dem Unternehmensregister diese Informationen als Indexdaten zu Registerbekanntmachungen, als Bekanntmachungsdokument oder als Eintragungsmitteilung zu übermitteln.“	
8. § 9 wird aufgehoben.	8. un verändert
9. § 10 wird wie folgt geändert:	9. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ das Komma und die Wörter „mit Ausnahme der gemäß § 326 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs lediglich hinterlegten Bilanzen von Kleinstkapitalgesellschaften oder Kleinstgenossenschaften,“ gestrichen.	
cc) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „vom Betreiber“ durch die Wörter „von der registerführenden Stelle“ ersetzt.	
dd) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. § 11 wird wie folgt geändert:	10. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 11	
Datenübermittlung durch Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichtige, durch mit der Veranlassung der Veröffentlichung oder Offenlegung beauftragte Dritte oder durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„§ 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	
„(2) Daten im Sinne des § 8b Absatz 2 Nummer 4 des Handelsgesetzbuchs sowie die Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, sind dem Unternehmensregister unter Verwendung einer von der registerführenden Stelle bestimmten, nach dem Stand der Technik gesicherten Internetverbindung wie folgt elektronisch zu übermitteln:	
1. bei Jahresfinanzberichten oder den in § 328 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt, in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, und	
2. in allen anderen Fällen im strukturierten Format Extensible Markup Language (XML).	
Abweichend von Satz 1 Nummer 2 dürfen bei Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 alle nach gesetzlichen Vorschriften offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Satz 2 erfolgt unter Verwendung eines Vertrauensdienstes nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 3 bis 5 und § 10 Satz 3 entsprechend.	
(3) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt die Daten im Sinne des § 8b Absatz 2 Nummer 13 des Handelsgesetzbuchs an das Unternehmensregister elektronisch über eine nach dem Stand der Technik gesicherte Internetverbindung.“	
11. § 12 wird wie folgt geändert:	11. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 12	
Prüfung, Zugänglichkeit, Berichtigung und Löschung von Daten“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „den § 10 Absatz 1 und § 11“ durch die Wörter „den §§ 10 und 11 Absatz 1“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Die nach § 11 Absatz 2 übermittelten Daten werden unverzüglich nach Maßgabe des § 329 Absatz 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs geprüft, soweit eine solche Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die nach § 11 Absatz 2 übermittelten Daten mit Ausnahme der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen werden unverzüglich nach ihrer Prüfung oder, falls eine Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, unverzüglich nach ihrer Übermittlung im Unternehmensregister unmittelbar zugänglich gemacht. Werden die übermittelten Unterlagen durch die registerführende Stelle fehlerhaft eingestellt, so wird dies auf Verlangen des Veröffentlichungs- oder Offenlegungspflichtigen durch die registerführende Stelle berichtigt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 und 3“ ersetzt.	
12. § 13 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 8b Abs.2 Nr. 1 bis 3 und 11“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 2 Nummer 11 und 12“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 11“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 11 und 12“ ersetzt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „hinterlegten Bilanzen von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a des Handelsgesetzbuchs) oder Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Bilanz“ durch das Wort „Unterlage“ ersetzt.	
13. In § 14 wird das Wort „sämtliche“ gestrichen.	13. u n v e r ä n d e r t
14. § 15 wird wie folgt geändert:	14. § 15 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Auskunftsdienstleistungen“ durch das Wort „Dienstleistungen“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Betreiber“ durch die Wörter „Die mit der Führung des Unternehmensregisters nach § 9a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs beliehene Stelle“ und die Wörter „nach § 326 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs lediglich hinterlegten Bilanzen von Kleinstkapitalgesellschaften oder Kleinstgenossenschaften“ durch die Wörter „zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Die mit der Führung des Unternehmensregisters beliehene Stelle darf den Veröffentlichungs- oder Offenlegungspflichtigen eine Konvertierungsleistung in das nach § 11 Absatz 2 Satz 1 festgelegte Format sowie grafische und gestalterische Dienstleistungen anbieten.“	
cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Der Betreiber“ durch die Wörter „ <i>Der</i> mit der Führung des Unternehmensregisters <i>Beliehene</i> “ ersetzt.	cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Der Betreiber“ durch die Wörter „ <b>Die</b> mit der Führung des Unternehmensregisters <b>beliehene Stelle</b> “ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:	15. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der registerführenden Stelle“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „der registerführenden Stelle“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Betreiber“ durch die Wörter „die registerführende Stelle“ und die Wörter „den Betreiber“ durch die Wörter „die registerführende Stelle“ ersetzt.	
16. § 18 wird wie folgt gefasst:	16. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„§ 18	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie	
Die §§ 1 bis 4, 10 bis 13 und 15 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„1. unverzüglich der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln und“.	
2. In § 41 Absatz 1 Satz 3 und § 43 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. <i>In § 107 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „im Bundesanzeiger bekannt machen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln“ ersetzt.</i>	3. § 107 Absatz 1 <b>wird wie folgt geändert:</b>
	a) <b>In Satz 6 werden die Wörter „im Bundesanzeiger und“ gestrichen.</b>
	b) <b>Folgender Satz wird angefügt:</b>
	<b>„Die Bekanntmachung nach Satz 6 ist außerdem unverzüglich der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“</b>
4. § 109 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	4. § 109 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Satz 4 werden die Wörter „im Bundesanzeiger sowie entweder“ gestrichen.</i>	a) <b>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</b>
	aa) <b>Satz 1 wird wie folgt gefasst:</b>
	<b>„Die Bundesanstalt macht den festgestellten Fehler samt einer Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 unter Nennung des betroffenen Unternehmens samt den wesentlichen Teilen der Begründung unverzüglich bekannt</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>1. auf ihrer Internetseite sowie</p> <p>2. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das weit verbreitet ist bei Kreditinstituten, bei nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, bei anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und bei Versicherungsunternehmen.“</p>
b) Folgender Satz wird angefügt:	bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Bekanntmachung ist außerdem unverzüglich der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“	„Bekanntmachungen nach den Sätzen 1 und 5 sind außerdem unverzüglich der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“
	b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Bekanntmachung nach Satz 2 ist außerdem unverzüglich der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“
5. § 114 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Satz 3 werden die Wörter „dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.	
b) In Satz 4 werden die Wörter „das Unternehmensregister zur Speicherung“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.	
6. § 115 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) In Satz 3 werden die Wörter „dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ durch die	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.	
b) In Satz 4 werden die Wörter „das Unternehmensregister zur Speicherung“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.	
7. § 116 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	7. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Satz 2 werden die Wörter „dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.	
b) In Satz 3 werden die Wörter „das Unternehmensregister zur Speicherung“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.	
8. In § 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1 Satz 1, § 46 Absatz 2 Satz 2, § 50 Absatz 1 Satz 2, § 51 Absatz 2 und § 118 Absatz 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister“ ersetzt.	8. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Artikel 15</b>	<b>Artikel 15</b>
<b>Änderung des Vermögensanlagengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:	
„§ 23 Erstellung und Offenlegung von Jahresberichten“.	
2. § 23 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Offenlegung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) § 325 Absatz 1b, 2a, 2b, 5 und 6 sowie § 328 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 1a bis 4 und § 329 Absatz 1, 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.“	
d) Absatz 4 wird aufgehoben.	
3. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Halbsatz 1“ die Wörter „und Satz 5“ eingefügt.	
4. § 31 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „treten im Falle der Erstellung eines Jahresberichts die Pflichten nach § 23 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „tritt im Falle der Erstellung eines Jahresberichts die Pflicht nach § 23 Absatz 1“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „im Bundesanzeiger öffentlich bekannt machen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln“ ersetzt.	
5. Dem § 32 wird folgender Absatz ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung] angefügt:	
„(... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung]) Die §§ 23 und 31 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	
<b>Artikel 16</b>	<b>Artikel 16</b>
<b>Änderung des Publizitätsgesetzes</b>	<b>Änderung des Publizitätsgesetzes</b>
Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ und wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt und werden das Semikolon sowie die Wörter „Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.	
2. § 9 wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In der Überschrift werden die Wörter „den Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ und werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 bis 2b, 4 bis 6, § 328“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 bis 2b, 4 bis 6 sowie der §§ 327a und 328“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 329 Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „§ 329 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.	
3. In § 10 Satz 2 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Einstellung“ und das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Unternehmensregister“ ersetzt.	3. un v e r ä n d e r t
4. § 12 wird wie folgt geändert:	4. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ und wird das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 Satz 3 bis 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 3 bis 7“ ersetzt.	
5. § 15 wird wie folgt geändert:	5. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „des § 325 Abs. 3 bis 6“ durch die Wörter „des § 325 Absatz 3 bis 6 sowie des § 327a“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Betreibers des Bundesanzeigers § 329 Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle § 329 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.	
6. In § 20 Absatz 2 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „an	6. In § 20 Absatz 1a werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
die das Unternehmensregister führende Stelle“ und wird das Wort „einreicht“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.	„an die das Unternehmensregister führende Stelle“ und wird das Wort „einreicht“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
7. In § 21 Satz 1 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Unternehmensregister“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Dem § 22 wird folgender Absatz ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung] angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„(... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung]) Die §§ 2, 9, 10, 12, 15, 20 und 21 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	
<b>Artikel 17</b>	<b>Artikel 17</b>
<b>Änderung des Umwandlungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „ihrem ganzen Inhalt nach“ gestrichen.	
2. § 22 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“	
3. In § 137 Absatz 3 Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „gesetzlich vorgesehene Bekanntmachungen über die Eintragung der neuen Rechtsträger sind erst danach zulässig“ gestrichen.	
4. In § 201 werden die Wörter „ihrem ganzen Inhalt nach“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 18</b>	<b>Artikel 18</b>
<b>Änderung des Aktiengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie Satz 3 und 4“ ersetzt.	
2. Nach § 76 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einem vergleichbaren Verbot unterliegt.“	
3. In § 81 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.	
4. § 225 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“	
5. § 233 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 2 werden die Wörter „nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist“ durch ein Komma und die Wörter „nachdem der der Gewinnverteilung zugrundeliegende Jahresabschluss in das Unternehmensregister eingestellt worden ist“ ersetzt.	
b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Die Gläubiger sind auf die Befriedigung und Sicherstellung durch eine gesonderte Erklärung hinzuweisen, die der das Unternehmensregister führenden Stelle gemeinsam mit dem Jahresabschluss elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. In § 256 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Bekanntmachung nach § 325 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „der Einstellung des Jahresabschlusses in das Unternehmensregister“ ersetzt.	
7. In § 265 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 2 bis 4“ ersetzt.	
8. § 303 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“	
9. § 321 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“	
<b>Artikel 19</b>	<b>Artikel 19</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	
„§ 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]“	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie	
(1) § 37 Absatz 2 Satz 1, § 76 Absatz 3 Satz 3, § 81 Absatz 3 Satz 1 und § 265 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. August 2023 anzuwenden.	
(2) § 233 Absatz 2 Satz 2 und 4 und § 256 Absatz 6 Satz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	
<b>Artikel 20</b>	<b>Artikel 20</b>
<b>Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu der Anlage durch die folgenden Angaben ersetzt:	
„Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1a)	
Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3)“.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags sowie im Rahmen der Gründung der Gesellschaft gefasste Beschlüsse der Gesellschafter können im Fall einer Gründung ohne Sacheinlagen auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen. In diesem Fall genügen abweichend von Absatz 1 Satz 2 für die Unterzeichnung die qualifizierten elektronischen Signaturen der mittels Videokommunikation an der Beurkundung teilnehmenden Gesellschafter. Die Gründung mittels Videokommunikation kann auch im Wege des vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1a oder unter Verwendung der in Anlage 2 bestimmten Musterprotokolle erfolgen. Bei Verwendung der in Anlage 2 bestimmten Musterprotokolle gilt Absatz 1a Satz 3 bis 5 entsprechend.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einem vergleichbaren Verbot unterliegt.“	
4. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „unterschriebene“ die Wörter „oder mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der Anmeldenden versehene“ eingefügt.	
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Das Gericht kann bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung Nachweise wie insbesondere die Vorlage von Einzahlungsbelegen eines in der Europäischen Union niedergelassenen Finanzinstituts oder Zahlungsdienstleisters verlangen.“	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.	
5. In § 39 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.	
6. § 40 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „von ihnen unterschriebene“ die Wörter „oder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehene“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben“ die Wörter „oder mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen“ eingefügt.	
7. § 58d Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Die Gläubiger sind auf die Befriedigung oder Sicherstellung durch eine gesonderte Erklärung hinzuweisen, die der das Unternehmensregister führenden Stelle gemeinsam mit dem Jahresabschluss elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln ist.“	
8. In § 66 Absatz 4 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 2 bis 4“ ersetzt.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
9. In § 67 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.	
10. Die Anlage wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:	
a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:	
aa) Nach dem Wort „erschien“ werden die Wörter „[mittels Videokommunikation] <sup>5)</sup> “ und nach den Wörtern „mit beschränkter Haftung“ werden die Wörter „[mittels Videokommunikation] <sup>5)</sup> “ eingefügt.	
bb) Den Hinweisen wird folgende Fußnote angefügt:	
„ <sup>5)</sup> Hinweis auf die Videokommunikation im Falle einer Präsenzbeurkundung zu streichen.“	
b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:	
aa) Nach dem Wort „erschieden“ werden die Wörter „[mittels Videokommunikation] <sup>5)</sup> “ und nach den Wörtern „mit beschränkter Haftung“ werden die Wörter „[mittels Videokommunikation] <sup>5)</sup> “ eingefügt.	
bb) Den Hinweisen wird folgende Fußnote angefügt:	
„ <sup>5)</sup> Hinweis auf die Videokommunikation im Falle einer Präsenzbeurkundung zu streichen.“	
11. Folgende Anlage 2 wird angefügt:	
„Anlage 2	
(zu § 2 Absatz 3)	
a) Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft mittels Videokommunikation	
UR. Nr. ....	
Heute, den ..... ,	
erschien mittels Videokommunikation vor mir, . . . ,	
Notar/in mit dem Amtssitz in	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
..... ..... ,	
Herr/Frau <sup>1)</sup>	
.. .. .....	
.. .. ..... <sup>2)</sup> ,	
1. Der/Die <sup>1)</sup> Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Absatz 3 GmbHG mittels einer Beurkundung im Wege der Videokommunikation nach den §§ 16a ff. BeurkG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma ..... .....	
.....	
mit dem Sitz in ..... .....	
2. Gegenstand des Unternehmens ist ..... .....	
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ..... ..... € (i. W. .... Euro) und wird vollständig von:	
Herrn/Frau <sup>1)</sup> ..... ... (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen.	
Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt <sup>3)</sup> .	
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird/ Zu den Geschäftsführern der Gesellschaft werden <sup>4)</sup>	
Herr/Frau <sup>4)</sup> ....	
..... ,	
geboren am . .... , wohnhaft in ..... .....	
..... ,	
Herr/Frau <sup>4)</sup> ....	
..... ,	

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.

<sup>2)</sup> Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.

<sup>3)</sup> Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.

<sup>4)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
geboren am . ..... , wohnhaft in .....	
..... bestellt. <sup>5)</sup>	
Der Geschäftsführer ist/Die Geschäftsführer sind <sup>4)</sup> von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.	
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 600 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.	
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.	
7. Der/Die Erschienene <sup>4)</sup> wurden vom Notar/von der Notarin <sup>4)</sup> insbesondere auf Folgendes hingewiesen: . . . . .	
<b>b) Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mittels Videokommunikation</b>	
UR. Nr. ....	
Heute, den ..... ,	
erschieden mittels Videokommunikation vor mir, . . . . . ,	
Notar/in mit dem Amtssitz in	
..... ,	
Herr/Frau <sup>1)</sup>	
. . . . .	

<sup>5)</sup> Weitere Geschäftsführer können ergänzt werden.

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
..... ..... <sup>2)</sup> ,	
Herr/Frau <sup>1)</sup>	
..... .....	
..... ..... <sup>2)</sup> ,	
Herr/Frau <sup>1)</sup>	
..... .....	
..... ..... <sup>2)</sup> ,	
1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Absatz 3 GmbHG durch Beurkundung des Gesellschaftsvertrages mittels Videokommunikation nach den §§ 16a ff. BeurkG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma ..... .....	
.....	
mit dem Sitz in ..... .....	
2. Gegenstand des Unternehmens ist ..... .....	
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ..... ..... € (i. W. .... Euro) und wird wie folgt übernommen:	
Herr/Frau <sup>3)</sup> ..... ... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ... € (i. W. .... Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1),	
Herr/Frau <sup>3)</sup> ..... ... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ... € (i. W. .... Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2),	
Herr/Frau <sup>3)</sup> ..... ... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ... € (i. W. .... Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3).	

<sup>2)</sup> Hier sind jeweils neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.

<sup>3)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt. <sup>4)</sup>	
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird/ Zu den Geschäftsführern der Gesellschaft werden <sup>3)</sup>	
Herr/Frau <sup>3)</sup> .... ..	
, .....	
geboren am ..... .., wohnhaft in .....	
, .....	
Herr/Frau <sup>3)</sup> .... ..	
, .....	
geboren am ..... .., wohnhaft in .....	
, .....	
Der Geschäftsführer ist/Die Geschäftsführer sind <sup>3)</sup> von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.	
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 600 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.	
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.	
7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin <sup>3)</sup> insbesondere auf Folgendes hingewiesen: . . . . .“	

<sup>4)</sup> Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergeellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.

<sup>5)</sup> Weitere Geschäftsführer können ergänzt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 21</b>	<b>Artikel 21</b>
<b>Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Dem GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] angefügt:	
„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]	
Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie	
(1) § 6 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 3 Satz 1, § 39 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 4 und § 67 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. August 2023 anzuwenden.	
(2) § 58d Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung ist erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 58d Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf Jahresabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	
<b>Artikel 22</b>	<b>Artikel 22</b>
<b>Änderung des Genossenschaftsgesetzes</b>	<b>Änderung des Genossenschaftsgesetzes</b>
Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 156 Anwendbarkeit von Vorschriften über das Handelsregister; Bekanntmachung von Eintragungen, Registerbekanntmachungen“.	
b) Folgende Angabe wird angefügt:	
„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie“.	
2. § 12 wird wie folgt geändert:	2. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
bb) Die Wörter „im Auszug“ werden gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
3. § 16 Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.	3. un v e r ä n d e r t
4. In § 22 Absatz 1 werden die Wörter „bei der Bekanntmachung der Eintragung“ durch die Wörter „in einer Bekanntmachung zu der Eintragung“ ersetzt.	4. un v e r ä n d e r t
5. § 28 Satz 3 wird aufgehoben.	5. un v e r ä n d e r t
6. In § 29 Absatz 3 werden die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „eingetragen“ und wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Eintragung“ ersetzt.	6. un v e r ä n d e r t
7. § 42 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	7. un v e r ä n d e r t
„§ 29 gilt entsprechend.“	
8. § 51 Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.	8. un v e r ä n d e r t
9. § 53a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	9. un v e r ä n d e r t
„3. ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Einstellung des Jahresabschlusses im Unternehmensregister oder darüber, dass der Jahresabschluss zur Einstellung an die das Unternehmensregister führende Stelle übermittelt wurde;“.	
10. § 89 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	10. un v e r ä n d e r t
„Die Eröffnungsbilanz ist nach § 339 des Handelsgesetzbuchs offenzulegen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. § 102 wird wie folgt geändert:	11. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
12. § 156 wird wie folgt gefasst:	12. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 156	
Anwendbarkeit von Vorschriften über das Handelsregister; Bekanntmachung von Eintragungen, Registerbekanntmachungen	
§ 8 Absatz 1 sowie die §§ 8a, 9, 10, 10a und 11 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung.“	
13. <i>Dem § 157 wird folgender Satz angefügt:</i>	<b>13. entfällt</b>
<i>„Eine öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“</i>	
14. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:	<b>13. u n v e r ä n d e r t</b>
„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie	
§ 53a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 89 Satz 3 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 23</b>	<b>Artikel 23</b>
<b>Änderung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 22. September 1970 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2a Satz 1 werden die Wörter „elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln“ ersetzt.	
2. § 4 wird wie folgt gefasst:	
„§ 4	
§ 2a Satz 1 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung ist erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 2a Satz 1 in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	
<b>Artikel 24</b>	<b>Artikel 24</b>
<b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b>	<b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b>
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch <i>Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020</i> (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 6b Absatz 4 wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unter-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
nehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	
2. § 6c wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.	
	3. <b>§ 28I wird wie folgt geändert:</b>
	a) <b>In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 6c Absatz 1 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 6c Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.</b>
	b) <b>In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.</b>
3. Dem § 118 wird folgender Absatz ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung] angefügt:	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Absatz mit Zählbezeichnung]) § 6b Absatz 4 und § 6c Absatz 1 und 2 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	
<b>Artikel 25</b>	<b>Artikel 25</b>
<b>Änderung des Entgelttransparenzgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Entgelttransparenzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2152) wird wie folgt geändert:	
1. In § 22 Absatz 4 werden die Wörter „im Bundesanzeiger zu veröffentlichen“ durch die Wörter „im Unternehmensregister offenzulegen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) § 22 Absatz 4 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Berichte zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit, die Lageberichten beizufügen sind, welche für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden.“	
<b>Artikel 26</b>	<b>Artikel 26</b>
<b>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs</b>	<b>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs</b>
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:	
„§ 12 Meldungen der Bundesanstalt an die Europäische Kommission, an die europäischen Aufsichtsbehörden und an die das Unternehmensregister führende Stelle“.	
b) Folgende Angabe wird angefügt:	
„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie“.	
2. § 12 wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In der Überschrift werden die Wörter „den Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „die das Unternehmensregister führende Stelle“ ersetzt.	
b) In Absatz 8 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.	
3. § 45 wird wie folgt geändert:	<b>3. entfällt</b>
a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen“ durch die Wörter „der das Unter-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>nehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln“ ersetzt.</i>	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:	
„§ 325 Absatz 2a, 2b, 5 und 6 sowie die §§ 328 und 329 Absatz 1 und 4 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.“	
bb) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.	
c) Absatz 4 wird aufgehoben.	
4. In § 160 Absatz 1 werden die Wörter „§ 325 Absatz 1, Absatz 2 bis 2b, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1b, 2a, 2b, 5 und 6“ und die Wörter „329 Absatz 1, 2 und 4“ durch die Wörter „329 Absatz 1 und 4“ ersetzt.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	4. <b>Nach § 353 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</b>
	„§ 45 Absatz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes BT-Drs. 19/218166] geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Jahresbericht nicht beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen ist, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln ist; § 45 Absatz 3 Satz 1 und 5 sowie Absatz 4 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes BT-Drs. 19/218166] geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“
5. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:	5. Folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:
„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]	„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
Die §§ 12, 45 und 160 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf	Die §§ 12, 160 und 353 in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung sind erstmals auf

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“	Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.“
<b>Artikel 27</b>	<b>Artikel 27</b>
<b>Änderung des Pfandbriefgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 31 Absatz 2b Satz 4 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
<b>Artikel 28</b>	<b>Artikel 28</b>
<b>Änderung des Kreditwesengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 22m Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
<b>Artikel 29</b>	<b>Artikel 29</b>
<b>Änderung der Vereinsregisterverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 14 der Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S.147), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 30	Artikel 30
Änderung des Telekommunikationsgesetzes	Änderung des Telekommunikationsgesetzes
<p>In § 8 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.</p>	<p>In § 8 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Betreiber des Bundesanzeigers“ durch die Wörter „der das Unternehmensregister führenden Stelle“ ersetzt.</p>
Artikel 31	Artikel 31
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt <b>vorbehaltlich des Absatzes 2</b> am 1. August 2022 in Kraft.
	(2) <b>In Artikel 3 Nummer 6 treten § 78p Absatz 3 und § 78q Absatz 2 der Bundesnotarordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.</b>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Anlage</b>	<b>Anlage</b>
(zu Artikel 4 Nummer 16)	(zu Artikel 4 Nummer 16)
<b><i>Inhaltsverzeichnis</i></b>	<b><i>Inhaltsübersicht</i></b>
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Überschreiten des Amtsbezirks	§ 2 Überschreiten des Amtsbezirks
§ 3 Verbot der Mitwirkung als Notar	§ 3 Verbot der Mitwirkung als Notar
§ 4 Ablehnung der Beurkundung	§ 4 Ablehnung der Beurkundung
§ 5 Urkundensprache	§ 5 Urkundensprache
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Beurkundung von Willenserklärungen	Beurkundung von Willenserklärungen
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Ausschließung des Notars	Ausschließung des Notars
§ 6 Ausschließungsgründe	§ 6 Ausschließungsgründe
§ 7 Beurkundungen zugunsten des Notars oder seiner Angehörigen	§ 7 Beurkundungen zugunsten des Notars oder seiner Angehörigen
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Niederschrift	Niederschrift
§ 8 Grundsatz	§ 8 Grundsatz
§ 9 Inhalt der Niederschrift	§ 9 Inhalt der Niederschrift
§ 10 Feststellung der Beteiligten	§ 10 Feststellung der Beteiligten
§ 11 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit	§ 11 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit
§ 12 Nachweise für die Vertretungsberechtigung	§ 12 Nachweise für die Vertretungsberechtigung
§ 13 Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben	§ 13 Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben
§ 13a Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht	§ 13a Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht
§ 14 Eingeschränkte Vorlesungspflicht	§ 14 Eingeschränkte Vorlesungspflicht
§ 15 Versteigerungen	§ 15 Versteigerungen
§ 16 Übersetzung der Niederschrift	§ 16 Übersetzung der Niederschrift
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
Beurkundung mittels Videokommunikation; Elektronische Niederschrift	Beurkundung mittels Videokommunikation; Elektronische Niederschrift
§ 16a Zulässigkeit	§ 16a Zulässigkeit
§ 16b Aufnahme einer elektronischen Niederschrift	§ 16b Aufnahme einer elektronischen Niederschrift
§ 16c Feststellung der Beteiligten mittels Videokommunikation	§ 16c Feststellung der Beteiligten mittels Videokommunikation
§ 16d Nachweise für die Vertretungsberechtigung bei elektronischen Niederschriften	§ 16d Nachweise für die Vertretungsberechtigung bei elektronischen Niederschriften
§ 16e Gemischte Beurkundung	§ 16e Gemischte Beurkundung
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Prüfungs- und Belehrungspflichten	Prüfungs- und Belehrungspflichten
§ 17 Grundsatz	§ 17 Grundsatz
§ 18 Genehmigungserfordernisse	§ 18 Genehmigungserfordernisse
§ 19 Unbedenklichkeitsbescheinigung	§ 19 Unbedenklichkeitsbescheinigung
§ 20 Gesetzliches Vorkaufsrecht	§ 20 Gesetzliches Vorkaufsrecht
§ 20a Vorsorgevollmacht	§ 20a Vorsorgevollmacht
§ 21 Grundbucheinsicht, Briefvorlage	§ 21 Grundbucheinsicht, Briefvorlage
Unterabschnitt 5	Unterabschnitt 5
Beteiligung behinderter Personen	Beteiligung behinderter Personen
§ 22 Hörbehinderte, sprachbehinderte und sehbehinderte Beteiligte	§ 22 Hörbehinderte, sprachbehinderte und sehbehinderte Beteiligte
§ 23 Besonderheiten bei hörbehinderten Beteiligten	§ 23 Besonderheiten bei hörbehinderten Beteiligten
§ 24 Besonderheiten bei hör- und sprachbehinderten Beteiligten, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist	§ 24 Besonderheiten bei hör- und sprachbehinderten Beteiligten, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist
§ 25 Schreibunfähige	§ 25 Schreibunfähige
§ 26 Verbot der Mitwirkung als Zeuge oder zweiter Notar	§ 26 Verbot der Mitwirkung als Zeuge oder zweiter Notar
Unterabschnitt 6	Unterabschnitt 6
Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen	Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen
§ 27 Begünstigte Personen	§ 27 Begünstigte Personen
§ 28 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit	§ 28 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit
§ 29 Zeugen, zweiter Notar	§ 29 Zeugen, zweiter Notar
§ 30 Übergabe einer Schrift	§ 30 Übergabe einer Schrift

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 31 (weggefallen)	§ 31 (weggefallen)
§ 32 Sprachkundige	§ 32 Sprachkundige
§ 33 Besonderheiten beim Erbvertrag	§ 33 Besonderheiten beim Erbvertrag
§ 34 Verschließung, Verwahrung	§ 34 Verschließung, Verwahrung
§ 34a Mitteilungs- und Ablieferungspflichten	§ 34a Mitteilungs- und Ablieferungspflichten
§ 35 Niederschrift ohne Unterschrift des Notars	§ 35 Niederschrift ohne Unterschrift des Notars
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Sonstige Beurkundungen	Sonstige Beurkundungen
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Niederschriften	Niederschriften
§ 36 Grundsatz	§ 36 Grundsatz
§ 37 Inhalt der Niederschrift	§ 37 Inhalt der Niederschrift
§ 38 Eide, eidesstattliche Versicherungen	§ 38 Eide, eidesstattliche Versicherungen
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Vermerke	Vermerke
§ 39 Einfache Zeugnisse	§ 39 Einfache Zeugnisse
§ 39a Einfache elektronische Zeugnisse	§ 39a Einfache elektronische Zeugnisse
§ 40 Beglaubigung einer Unterschrift	§ 40 Beglaubigung einer Unterschrift
§ 40a Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur	§ 40a Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur
§ 41 Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift	§ 41 Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift
§ 42 Beglaubigung einer Abschrift	§ 42 Beglaubigung einer Abschrift
§ 43 Feststellung des Zeitpunktes der Vorlegung einer privaten Urkunde	§ 43 Feststellung des Zeitpunktes der Vorlegung einer privaten Urkunde
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Behandlung der Urkunden	Behandlung der Urkunden
§ 44 Verbindung mit Schnur und Prägesiegel	§ 44 Verbindung mit Schnur und Prägesiegel
§ 44a Änderungen in den Urkunden	§ 44a Änderungen in den Urkunden
§ 44b Nachtragsbeurkundung	§ 44b Nachtragsbeurkundung
§ 45 Urschrift	§ 45 Urschrift
§ 45a Aushändigung der Urschrift	§ 45a Aushändigung der Urschrift
	<b>§ 45b Verwahrung und Aushändigung elektronischer Urkunden</b>
§ 46 Ersetzung der Urschrift	§ 46 Ersetzung der Urschrift

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
§ 47 Ausfertigung	§ 47 Ausfertigung
§ 48 Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung	§ 48 Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung
§ 49 Form der Ausfertigung	§ 49 Form der Ausfertigung
§ 50 Übersetzungen	§ 50 Übersetzungen
§ 51 Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht	§ 51 Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht
§ 52 Vollstreckbare Ausfertigungen	§ 52 Vollstreckbare Ausfertigungen
§ 53 Einreichung beim Grundbuchamt oder Registergericht	§ 53 Einreichung beim Grundbuchamt oder Registergericht
§ 54 Rechtsmittel	§ 54 Rechtsmittel
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Verwahrung der Urkunden	Verwahrung der Urkunden
§ 55 Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden	§ 55 Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden
§ 56 Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung	§ 56 Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung
§ 56a Verwahrung elektronischer Urkunden	§ 56a Verwahrung elektronischer Urkunden
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Verwahrung	Verwahrung
§ 57 Antrag auf Verwahrung	§ 57 Antrag auf Verwahrung
§ 58 Durchführung der Verwahrung	§ 58 Durchführung der Verwahrung
§ 59 Verordnungsermächtigung	§ 59 Verordnungsermächtigung
§ 59a Verwahrungsverzeichnis	§ 59a Verwahrungsverzeichnis
§ 60 Widerruf	§ 60 Widerruf
§ 61 Absehen von Auszahlung	§ 61 Absehen von Auszahlung
§ 62 Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten	§ 62 Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Verhältnis zu anderen Gesetzen	Verhältnis zu anderen Gesetzen
§ 63 Beseitigung von Doppelzuständigkeiten	§ 63 Beseitigung von Doppelzuständigkeiten
§ 64 Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz	§ 64 Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
§ 65 Unberührt bleibendes Bundesrecht	§ 65 Unberührt bleibendes Bundesrecht
§ 66 Unberührt bleibendes Landesrecht	§ 66 Unberührt bleibendes Landesrecht
§ 67 Zuständigkeit der Amtsgerichte; Zustellung	§ 67 Zuständigkeit der Amtsgerichte; Zustellung
§ 68 Übertragung auf andere Stellen	§ 68 Übertragung auf andere Stellen
§ 69 (weggefallen)	§ 69 (weggefallen)
§ 70 Amtliche Beglaubigungen	§ 70 Amtliche Beglaubigungen
§ 71 Eidesstattliche Versicherungen in Verwaltungsverfahren	§ 71 Eidesstattliche Versicherungen in Verwaltungsverfahren
§ 72 Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts	§ 72 Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts
§ 73 Bereits errichtete Urkunden	§ 73 Bereits errichtete Urkunden
§ 74 Verweisungen	§ 74 Verweisungen
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Übergangsvorschrift	Übergangsvorschrift
§ 75 Übergangsvorschrift zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs	§ 75 Übergangsvorschrift zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs

## Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Esther Dilcher, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/28177** in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28177 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28177 in seiner 95. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28177 in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit der Vorlage auf Drucksache 19/28177 befasst. Danach sei eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Entwurf stehe im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung diene. Insbesondere entspreche der Entwurf dem Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und dem SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28177 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfes in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag mit einem Entschließungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** machte deutlich, dass sie sich eine umfassendere Regelung gewünscht hätte, die insbesondere auch eine digitale Gründung von Genossenschaften und eine digitale Satzungsänderung ermöglicht hätte. Hierfür sei allerdings eine Notifizierung gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich, was zeitlich

nicht mehr realisierbar gewesen sei. Auch der Weg über eine Verordnungsermächtigung sei angedacht, im Ergebnis aber verworfen worden, da deren Zulässigkeit im Ergebnis nicht unumstritten sei. Entsprechende Regelungsvorhaben seien in die nächste Legislaturperiode verschoben. Sie unterstrich, dass der erst kurzfristig verteilte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aufgrund der Darstellung als Synopse zwar über hundert Seiten, aber inhaltlich kaum Änderungen umfasse.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte das Gesetzgebungsverfahren und die kurzfristige Einbringung des umfangreichen Änderungsantrages. Es sei für die Opposition nicht überprüfbar, ob es sich hierbei um inhaltlich relevante Änderungen handele oder nicht.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

##### **Allgemeines**

Der Ausschuss hat sich in seinen Beratungen zum Gesetzentwurf auch mit der Frage einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des notariellen Online-Verfahrens für Beurkundungen und Beglaubigungen befasst. Der Ausschuss hält es für sinnvoll und geboten, Anmeldungen zum Handelsregister betreffend Personenhandelsgesellschaften sowie Anmeldungen zum Genossenschaftsregister in das Online-Verfahren einzubeziehen; die Einbeziehung kann aber nicht durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie erfolgen, da eine über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgehende Umsetzung nach der Einschätzung des Ausschusses eine Pflicht zur Durchführung eines Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft auslösen würde.

Der Ausschuss hat darüber beraten, die Bundesregierung zu ermächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister betreffend Personenhandelsgesellschaften sowie Anmeldungen zum Genossenschaftsregister im Wege einer Verordnung in das notarielle Online-Verfahren für Beurkundungen und Beglaubigungen einzubeziehen. Nach Einschätzung des Ausschusses sowie des Wissenschaftlichen Diensts des Deutschen Bundestages<sup>1)</sup> wäre dies insofern weit möglich gewesen, dass die Verordnungsermächtigung keine Notifizierungspflicht des DiRUG selbst ausgelöst hätte und nur eine Notifizierungspflicht der entsprechenden Verordnung bestehen würde. Da hierzu allerdings keine gesicherte Rechtsprechung des EuGH vorliegt, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission beziehungsweise der EuGH aufgrund der Verordnungsermächtigung die entsprechenden Vorschriften des DiRUG als notifizierungspflichtig einstufen würde. In der Folge konnte daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass die nicht vorgenommene Notifizierung die Unwirksamkeit der auf die notifizierungspflichtigen Regelungen gestützten Beglaubigungen nach sich ziehen würde. Die so errichteten notariellen Urkunden, denen im Rechtsverkehr besonderes Vertrauen entgegengebracht wird, wären dem Makel einer erheblichen Rechtsunsicherheit ausgesetzt. Das Postulat der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts verstärkt diese Befürchtung, weil die Wirksamkeit der Notifizierungspflicht umso höher ist, je gravierender sich die Folgen ihrer Nichtbeachtung darstellen.

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf, zeitnah in der nächsten Legislaturperiode Vorschläge für Regelungen für die Einbeziehung von Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften in den Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens für Online-Beglaubigungen zu machen. Weiter sollte die Einbeziehung weiterer beurkundungspflichtiger Vorgänge des Gesellschafts- und Registerrechts (insbesondere GmbH-Sachgründungen, Satzungsänderungen, Anteilsübertragungen und Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz) in das notarielle Online-Verfahren geprüft werden.

##### **Zu den einzelnen Änderungen**

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

---

<sup>1)</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 037/21.

**Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)****Zu Nummer 1 (Änderung von § 8b HGB)**

Die Änderung in § 8b Absatz 2 Nummer 13 des Handelsgesetzbuchs (HGB) berücksichtigt die im Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) vorgesehenen Änderungen in § 109 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

Bei der Änderung in § 8b Absatz 4 Satz 1 HGB handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu Nummer 2 (Änderung von § 9 Absatz 1 Satz 1 HGB)**

Die Änderung dient der Umsetzung der Prüfbitten des Bundesrates (Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021 (Bundesratsdrucksache 144/21 – Beschluss). Durch die zusätzlich aufgenommene Beschränkung der Einsichtnahme auf einzelne Abrufe wird zusammen mit der Beschränkung der Einsichtnahme auf Informationszwecke sichergestellt, dass ein Massenabruf von Registerdaten zu anderen hiervon nicht umfassten Zwecken, insbesondere einer kommerziellen Weiterverwendung der in den Registern enthaltenen personenbezogenen Daten, verhindert wird. Diese Beschränkung auf einzelne Abrufe entspricht auch bereits der gegenwärtigen Ausgestaltung der Registereinsicht, wie sie etwa auch in § 10 Absatz 2 Handelsregisterverordnung aufgrund der Beschränkung auf ein Registerblatt bei der Einsicht vor Ort vorgesehen ist. Durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung wird diese Beschränkung nun generell für die Einsicht in das Handelsregister auf Gesetzesebene geregelt. Unter einem einzelnen Abruf ist dabei der Abruf von Abdrucken, Informationen und Dokumenten, die der Einsicht unterliegen und zu einem Registerblatt gehören, zu verstehen. Umfasst sind daher die zu einem einzelnen Rechtsträger gehörenden Abdrucke, Informationen und Dokumente, die im Registerblatt selbst, im Registerordner (§ 9 HRV) und in den Registerbekanntmachungen (§ 33 HRV) enthalten sind und der Einsichtnahme nach § 9 Absatz 1 HGB unterliegen. Diese können daher auch gesammelt abgerufen werden. Werden Informationen oder Dokumente zu einem weiteren Rechtsträger abgerufen, also aus einem anderen Registerblatt, so ist hierfür jedoch ein weiterer Abruf nötig. Dadurch wird ermöglicht, dass durch entsprechende technische Maßnahmen und Barrieren, beispielsweise sog. Captchas, ein unzulässiger Massenabruf von Informationen und Dokumenten über eine Vielzahl von Rechtsträgern verhindert werden kann. Aufgrund des Wegfalls der Abrufgebühren bestünde andernfalls die Gefahr eines unkontrollierten Massenabrufs von Registerdaten mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu Zwecken, die nicht mehr von der ursprünglichen Bereitstellungspflicht für die Betroffenen umfasst sind.

**Zu Nummer 8 (Änderung von § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB)**

Durch die Streichung der Einbeziehung von Genossenschaften in den Anwendungsbereich des notariellen Online-Beglaubigungssystems wird sichergestellt, dass das Gesetz insoweit nicht über die Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie (RL (EU) 2019/1151 - DigRL) hinausgeht, da Genossenschaften vom Anwendungsbereich der DigRL nicht erfasst werden.

**Zu Nummer 27 neu (Änderung von § 340m HGB)**

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Mit der Änderung in Absatz 2 werden Wertpapierinstitute, wenn sie zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet sind, nicht nur bei den durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz geänderten Bußgeldvorschriften des § 340n Absatz 2a HGB, sondern auch bei den an die Handlungen des § 340n Absatz 2a HGB anknüpfenden Strafvorschriften des § 340m Absatz 2 HGB berücksichtigt.

**Zu Nummer 28 neu (Änderung von § 340n Absatz 1)**

In § 340n Absatz 1 Satz 1 HGB wird der Satzteil vor Nummer 1 aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

**Zu Nummer 29 neu (Änderung von § 340o Satz 1 Nummer 1 HGB)**

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)****Zu Nummer 2 (Änderung von § 10a Absatz 3 Nummer 1 BNotO-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Einbeziehung von Genossenschaften. Insoweit wird ergänzend auf die Begründung zur Änderung in § 12 HGB verwiesen.

**Zu Nummer 4 (Änderung von § 20 Absatz 1 Satz 1 BNotO-E)**

§ 20 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) bestimmt, dass Notarinnen und Notare zuständig sind, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. Die nach § 39a des Beurkundungsgesetzes ebenfalls den Notarinnen und Notaren zugewiesene Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen spiegelt sich im Wortlaut von § 20 Absatz 1 Satz 1 BNotO derzeit allerdings nicht wider, weil die qualifizierte elektronische Signatur nur schwer unter „Unterschrift“ oder „Handzeichen“ gefasst werden kann. Es ist damit zu rechnen, dass die Bedeutung der Signaturbeglaubigungen ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) zunehmen wird, weil beispielsweise Anmeldungen zum Handelsregister aufgrund der in Artikel 1 Nummer 8 DiRUG vorgesehenen Gesetzesänderung zukünftig auch durch mit einer notariell beglaubigten qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Erklärung vorgenommen werden können. Die Ergänzung von § 20 Absatz 1 Satz 1 BNotO stellt insoweit einen Gleichlauf zwischen der berufsrechtlichen Zuständigkeit der Notarinnen und Notare und deren beurkundungsrechtlichen Möglichkeiten her.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)****Zu Nummer 3 (Änderung von § 16b Absatz 4)**

Bisher verwendet der Gesetzentwurf in § 16b Absatz 4 Satz 3 und 4 BeurkG-E jeweils den verkürzten Begriff „Signatur“, während an anderer Stelle (beispielsweise in § 16b Absatz 4 Satz 1 oder durchgängig in § 40a BeurkG-E) der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ Verwendung findet.

Schon in der geltenden Fassung enthält das BeurkG verschiedene Regelungen zu elektronischen Dokumenten, die mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen sind oder durch die Notarin oder den Notar mit einer solchen versehen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird bisher fast ausnahmslos der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ verwendet (so in § 39a Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und § 42 Absatz 4 BeurkG).

Durch die Ergänzungen wird im Beurkundungsgesetz (BeurkG) die durchgängige Verwendung des präzisen Begriffs „qualifizierte elektronische Signatur“ im Zusammenhang mit elektronischen Dokumenten sichergestellt.

**Zu Nummer 4 (Änderungen von § 39a Absatz 3 und Absatz 4)**

Bisher verwendet der Gesetzentwurf in § 39a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BeurkG-E jeweils den verkürzten Begriff „Signatur“, während an anderer Stelle der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ Verwendung findet.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Soweit in § 39a Absatz 1 Satz 4 BeurkG bisher der verkürzte Begriff „Signatur“ verwendet wird, soll dies bereits durch Artikel 10 Nummer 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/26828) geändert werden.

**Zu Nummer 7 (Änderung von § 44a Absatz 2)**

Um Systemwidrigkeiten zu vermeiden, ist in Artikel 4 Nummer 7 das Wort „Urkunden“ durch das Wort „Niederschriften“ zu ersetzen.

§ 44a BeurkG regelt, unter welchen Voraussetzungen Änderungen in notariellen Urkunden erfolgen können. So können beispielsweise gemäß Absatz 2 auch nach Abschluss der Niederschrift sogenannte „offensichtliche Unrichtigkeiten“ durch notariellen Nachtragsvermerk richtiggestellt werden. Der Anwendungsbereich des § 44a BeurkG erfasst ausschließlich Niederschriften, nicht aber Vermerkurkunden. Schon angesichts des klaren Wortlauts, der in allen drei Absätzen ausdrücklich nur die „Niederschrift“ in Bezug nimmt, ist dies auch in der Literatur unstrittig (vergleiche etwa Heinemann in: Grziwotz/Heinemann, BeurkG, 3. Aufl. 2018, § 44a Rn. 3 f.; Winkler,

BeurkG, 19. Aufl. 2019, § 44a Rn. 3 f.; Winnen in: BeckOK BeurkG, 4. Edition 1.11.2020, BeurkG § 44a Rn. 3, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Demgegenüber nimmt § 44a Absatz 2 Satz 5 BeurkG-E auf „elektronische Urkunden“ Bezug. Da elektronische Urkunden in § 45 Absatz 3 BeurkG-E als „nach den §§ 16a bis 16e oder § 39a BeurkG erstellte elektronische Dokument[e]“ legaldefiniert werden, könnte diese Formulierung so verstanden werden, dass der Anwendungsbereich des § 44a Absatz 2 Satz 5 BeurkG-E neben elektronischen Niederschriften auch einfache elektronische Zeugnisse erfasst. Dies wäre vor dem Hintergrund des vorbeschriebenen Anwendungsbereichs des § 44a BeurkG systemwidrig und ist daher anzupassen.

#### **Zu Nummer 9 (Änderung von § 45 Absatz 3)**

Es handelt sich um die Korrektur einer Bezugnahme auf die gesetzliche Bestimmung zur elektronischen Niederschrift.

In § 45 Absatz 3 BeurkG-E wird unter anderem der Begriff „elektronische Urkunde“ als Oberbegriff für elektronische Niederschriften und einfache elektronische Zeugnisse legaldefiniert. Zur Bezeichnung der elektronischen Niederschrift wird auf die §§ 16a bis 16e BeurkG-E Bezug genommen. Zutreffend ist insofern allerdings eine Bezugnahme lediglich auf § 16b BeurkG-E (Aufnahme einer elektronischen Niederschrift). Die übrigen Bestimmungen der §§ 16a bis 16e BeurkG-E enthalten Verfahrensregeln im Zusammenhang mit der Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation, deren Inbezugnahme zur Bezeichnung des elektronischen Dokuments eine Ungenauigkeit darstellt.

#### **Zu Nummer 10 (Einfügung von § 45b)**

Mit der Einfügung des § 45b in das BeurkG wird eine Regelungslücke in Bezug auf den Umgang mit nach § 16b oder § 39a BeurkG-E erstellten elektronischen Dokumenten geschlossen.

Die §§ 45 Absatz 1 und 45a BeurkG in der Fassung des ab dem 1. Januar 2022 geltenden Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) (BeurkG n. F.) enthalten Regelungen zur Verwahrung und Aushändigung der Urschriften notarieller Urkunden. Bei elektronischen Urkunden knüpft § 45 Absatz 3 BeurkG-E die Eigenschaft als elektronische Urschrift im Wege einer gesetzlichen Fiktion an das elektronische Dokument, das in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird. Ein Aushändigen der elektronischen Urschrift ist daher definitorisch nicht möglich, weshalb § 45a BeurkG n. F. bei elektronischen Urkunden keine Anwendung finden kann (Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 129). Technisch möglich und bisher gesetzlich nicht geregelt ist demgegenüber die Aushändigung des zur Aufnahme einer elektronischen Niederschrift nach § 16b BeurkG-E oder zur Errichtung eines einfachen elektronischen Zeugnisses nach § 39a BeurkG erstellten elektronischen Dokuments oder einer elektronischen Vervielfältigung desselben.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den Umgang mit dem nach § 16b BeurkG-E erstellten originären elektronischen Dokument. Dabei handelt es sich um das zur Aufnahme einer elektronischen Niederschrift erstellte elektronische Dokument, das nach § 16b Absatz 4 BeurkG-E mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der Beteiligten und der Notarin oder des Notars versehen ist.

Nach Satz 1 bleibt dieses elektronische Dokument stets in der Verwahrung der Notarin oder des Notars. Die Verwahrung dient – wie bei in Papierform errichteten Niederschriften – der Sicherung der Urkundenexistenz. Die Einzelheiten der Verwahrung werden durch die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) geregelt.

Eine Aushändigung des nach § 16b BeurkG-E erstellten elektronischen Dokuments ist nicht vorgesehen. Insbesondere besteht kein Bedürfnis für eine Regelung, die entsprechend § 45a Absatz 1 BeurkG n. F. eine Aushändigung zur Verwendung im Ausland gestattet. Hintergrund der Ausnahmeregelung in § 45a Absatz 1 BeurkG n. F. ist, dass in manchen Staaten nur die Urschrift einer in Papierform errichteten Urkunde als Beweis anerkannt wird, sodass die Vorlage einer Ausfertigung nicht hinreichend wäre. Angesichts des prinzipiell fehlenden Unikatcharakters elektronischer Dokumente eignen sich diese nach heutigem Stand der Technik im Rechtsverkehr allerdings

weder als Ausfertigung noch als Urschrift im Rechtssinne. Soll im Einzelfall die Urschrift einer notariellen Urkunde im Ausland verwendet werden, besteht weiterhin die Möglichkeit der Errichtung einer Niederschrift in Papierform nach den §§ 8 ff. BeurkG, die unter den Voraussetzungen des § 45a Absatz 1 BeurkG n. F. zur Verwendung im Ausland ausgehändigt werden kann.

Satz 2 schließt auch die Aushändigung elektronischer Vervielfältigungen des nach § 16b BeurkG-E erstellten elektronischen Dokuments aus. Von der elektronischen Urschrift einer elektronischen Niederschrift können Ausfertigungen, beglaubigte oder einfache Ausdrücke und Abschriften in Papierform ausgehändigt werden. Beglaubigte und einfache Abschriften können auch in elektronischer Form erteilt werden. Damit bestehen die gleichen, bewährten Möglichkeiten zur Verwendung der Urkunde im Rechtsverkehr wie bei einer in Papierform errichteten Niederschrift. Ein Bedürfnis für die Aushändigung elektronischer Vervielfältigungen des nach § 16b BeurkG-E erstellten elektronischen Dokuments besteht daneben nicht. Angesichts des fehlenden Unikatcharakters elektronischer Dokumente könnten die Rechtswirkungen einer solchen elektronischen Vervielfältigung ohnehin nicht über die einer elektronisch beglaubigten Abschrift hinausgehen. Hinzu tritt, dass zur wirksamen Errichtung einer elektronischen Niederschrift nach § 16b BeurkG-E zwar die qualifizierte elektronische Signatur (auch) der Notarin oder des Notars Wirksamkeitsvoraussetzung ist (§ 16b Absatz 4 BeurkG-E), nicht aber die Verbindung einer Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle mit dem elektronischen Dokument. Ohne diese Bestätigung ist das elektronische Dokument im Rechtsverkehr allerdings nicht als öffentliches elektronisches Dokument zu identifizieren. Dies würde in gleicher Weise für elektronische Vervielfältigungen dieses elektronischen Dokuments gelten, weshalb diese zur Verwendung im Rechtsverkehr ungeeignet sind.

Von Satz 2 unberührt bleibt die Möglichkeit, einfache und beglaubigte Abschriften der elektronischen Niederschrift auch in elektronischer Form zu erteilen. Diese sind nicht mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der Beteiligten versehen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den Umgang mit dem zur Errichtung eines einfachen elektronischen Zeugnisses nach § 39a BeurkG-E erstellten originären elektronischen Dokument.

Nach Satz 1 bleibt dieses elektronische Dokument nur dann in der Verwahrung der Notarin oder des Notars, wenn die Verwahrung verlangt wird. Andernfalls ist es nach Satz 4 auszuhändigen. Dies entspricht der Rechtslage für Urschriften von Urkunden, die in der Form eines Vermerks verfasst sind (§§ 45 Absatz 1, 45a Absatz 2 BeurkG n. F.).

Satz 2 bestimmt, dass die Verwahrung des nach § 39a erstellten elektronischen Dokuments nur dann verlangt werden kann, wenn dieses Dokument den Vorgaben zu dem Dateiformat entspricht, die nach § 35 Absatz 4 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) bei der Einstellung elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung zu beachten sind. Diese Vorgaben stellen sicher, dass einzustellende Dokumente für die Langzeitarchivierung geeignet sind. Dies ist die technisch notwendige Grundlage für die Verwahrung elektronischer Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung für die vorgegebene Dauer von 100 Jahren. Zugleich gewährleisten die Vorgaben zu dem Dateiformat die Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Elektronischen Urkundenarchivs. Das Elektronische Urkundenarchiv muss höchsten Anforderungen an Sicherheit und Verfügbarkeit genügen. Ohne verbindliche Vorgaben zu dem Dateiformat für einzustellende Dokumente wären erhebliche Leistungseinbußen und ernste Sicherheitsprobleme zu befürchten. Die nach der NotAktVV bei der Einstellung von Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung zu beachtenden Vorgaben begrenzen daher nach Satz 2 zugleich das Recht, die Verwahrung eines nach § 39a erstellten elektronischen Dokuments zu verlangen.

Für die nach § 39a erstellten elektronischen Dokumente gestattet Satz 3 die Aushändigung elektronischer Vervielfältigungen. Im Unterschied zu den nach § 16b BeurkG-E erstellten elektronischen Dokumenten sind einfache elektronische Zeugnisse nach § 39a Absatz 2 Satz 1 BeurkG stets mit einer Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden, so dass sie sich zur Verwendung im Rechtsverkehr eignen. Die Möglichkeit zur Erteilung einfacher und beglaubigter Ausdrücke und Abschriften, auch in elektronischer Form, bleibt daneben unberührt.

**Zur (bisherigen) Nummer 13 (Aufhebung der Änderungen von § 55 Absatz 3)**

Um begriffliche Unklarheiten zu vermeiden, ist Artikel 4 Nummer 13 aufzuheben.

Die dort vorgesehene Ergänzung des § 55 Absatz 3 BeurkG n. F. könnte zu einem unklaren Verhältnis der Begriffe „Urkunde“ und „elektronische Urkunde“ führen. Richtigerweise sind in Papierform errichtete Urkunden einerseits und elektronische Urkunden andererseits Unterfälle der Urkunde im Sinne des BeurkG, die als Ergebnis eines notariellen Beurkundungsvorgangs verstanden wird. Das zeigt sich schon an der systematischen Einordnung der §§ 16a ff. und des § 39a BeurkG-E in den Abschnitten 2 und 3 des BeurkG, die jeweils die einzelnen notariellen Beurkundungsverfahren regeln. Weiterhin gelten die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 1 des BeurkG, die auf „Urkunden“ Bezug nehmen (§ 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 sowie § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 BeurkG), in gleicher Weise für in Papierform errichtete Urkunden wie für elektronische Urkunden. Schließlich lässt auch der Wortlaut das Verständnis der elektronischen Urkunde als ein Unterfall der Urkunde ohne Weiteres zu. Der Blick auf dieses Verhältnis würde allerdings verstellt, wenn in § 55 Absatz 3 BeurkG n. F. der Begriff der „elektronischen Urkunde“ neben den der „Urkunde“ gesetzt würde, weil daraus ein aliud-Verhältnis der beiden Begriffe abgeleitet werden könnte.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 55 Absatz 3 BeurkG n. F. sollte klargestellt werden, dass elektronische Urkunden in denselben Akten wie in Papierform errichtete Urkunden zu verwahren sind. Da die elektronische Urkunde nach dem Vorgesagten ein Unterfall der Urkunde ist, fällt sie auch ohne klarstellende Ergänzung des § 55 Absatz 3 BeurkG n. F. in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Es bleibt daher auch bei unverändertem Wortlaut der Bestimmung dabei, dass Urkunden – elektronische Urkunden ebenso wie in Papierform errichtete Urkunden – in den in § 55 Absatz 3 BeurkG n. F. genannten Akten zu verwahren sind.

**Zu Artikel 7 (Änderung der Handelsregisterverordnung)****Zu Nummer 15 neu (Änderung von § 52 HRV)**

Die Änderung dient der Umsetzung der Prüfbitte des Bundesrates (Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021 (Bundesratsdrucksache 144/21 – Beschluss). Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen in der Begründung zu der Änderung in § 9 Absatz 1 HGB verwiesen.

Durch die neu eingefügte Formulierung in § 52 Satz 2 werden die technischen Vorgaben für den einzelnen Abruf nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 HGB geregelt sowie der Ausschluss der gezielten Suche nach natürlichen Personen im Register zum Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen. Hiermit wird einem Vorschlag in der Prüfbitte in Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021 Rechnung getragen. Von dem Ausschluss der Suche nach natürlichen Personen nicht betroffen ist allerdings die gezielte Suche nach der Firma eines Rechtsträgers, die gegebenenfalls personenbezogene Daten einer natürlichen Person enthält. Eine gezielte Firmensuche mit Namensbestandteilen einer natürlichen Person ist damit auch weiterhin möglich.

**Zu Artikel 11 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)****Nummer 3 Buchstabe b (Einfügung von § 16 Absatz 3 JVKostG-E)**

§ 16 Absatz 3 JVKostG-E regelt den Kostenschuldner für die Gebühr, mit der das Verfahren der Registrierung eines Nutzers nach § 3 Absatz 2 und 3 URV-E abgegolten werden soll. Kostenschuldner ist diejenige natürliche Person, die im Rahmen der Registrierung nach § 3 Absatz 3 URV-E identifiziert wird. Die Gebührenschuld des Nutzers kann zwar bereits der Grundnorm des § 14 Absatz 1 JVKostG entnommen werden, es erscheint jedoch sachgerecht in § 16 JVKostG sämtliche Regelungen zur Gebührenschuld hinsichtlich des Unternehmensregisters zusammenzufassen.

**Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Änderung der Anlage (Kostenverzeichnis) zum JVKostG-E)****Änderung von Vorbemerkung 1.4.2 Absatz 2**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Zusammenfassung der Einstellung mehrerer Unterlagen zu einem Verfahren nur für solche Unterlagen gilt, die eine Gebühr nach derselben Gebührennummer auslösen würden. Demgegenüber soll die Vorschrift nicht verhindern, dass mehrere gleichzeitig übermittelte Unterlagen Gebühren nach unterschiedlichen Gebührensätzen auslösen. So kann beispielsweise neben der Gebühr für die Übermittlung eines Tätigkeitsabschlusses nach Nummer 1424 auch die Gebühr für die Übermittlung eines Jahresabschlusses nach Nummer 1420 bis 1423 anfallen.

### **Änderung von Nummer 1423**

Die Änderungen im 2. Spiegelstrich sind redaktioneller Natur.

Die Änderungen im 5. Spiegelstrich berücksichtigen die im Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vorgesehenen Änderungen in den §§ 46 und 353 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Vorgaben für geschlossene inländische Publikums-AIF sind in § 46 KAGB nicht mehr enthalten. Zugleich sieht § 353 Absatz 5 Satz 1 KAGB für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene inländische Publikums-AIF verwalten und am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes registriert waren, u. a. die Fortgeltung von § 46 KAGB in der bis dahin geltenden Fassung (einschließlich der Besonderheiten bei der Offenlegung in § 48 KAGB) vor. Bei solchen „bestandsgeschützten“ geschlossenen inländischen Publikums-AIF soll daher die Gebühr 1423 erhoben werden. Da es für die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von geschlossenen Spezial-AIF im Sinne des § 46 KAGB künftig bei den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs damit auch bei den dort vorgesehenen Offenlegungserleichterungen verbleibt, soll sich die Einstellungsgebühr für diese Fälle nach der Unternehmensgröße bestimmen. Bei der Ergänzung der Nummer 1 in § 123 Absatz 1 Satz 1 KAGB handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

### **Einfügung von Nummer 1424 und 1425**

Die im Regierungsentwurf in Nummer 1423 im 7. bis 9. Spiegelstrich vorgesehenen Gebührentatbestände werden in die neuen Nummern 1424 und 1425 überführt. Dies hat redaktionelle Gründe und berücksichtigt die durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht eingeführten Offenlegungsvorgaben für Betreiber von Wasserstoffnetzen nach § 28k Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Gebühren sollen den regelmäßig entstehenden Aufwand der registerführenden Stelle für die Einstellung von Tätigkeitsabschlüssen und eine etwaige erfolgende Prüfung nach § 329 HGB abgelden. Ist das jeweilige Unternehmen daneben zur Offenlegung von Unterlagen der Einzelrechnungslegung nach den Nummern 1420 bis 1423 verpflichtet, fällt hierfür eine zusätzliche Gebühr an. Mit dem Absatz nach den Nummern 1424 und 1425 wird klargestellt, dass der Tätigkeitsabschluss selbst keine Einzelrechnungslegungsunterlage im Sinne der Nummern 1420 bis 1423 darstellt. Die nachfolgenden Gebührennummern werden angepasst, die bisherigen Nummern 1428 und 1429 zusammengefasst.

### **Änderung von Nummer 1432**

Die Änderungen berücksichtigen die im Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vorgesehenen Änderungen in § 45 und § 353 KAGB und die Änderung des § 353 KAGB durch Artikel 26 dieses Gesetzes. Vorgaben für die Offenlegung eines Jahresberichts von registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind in § 45 KAGB nicht mehr enthalten. Der Verweis auf § 45 Absatz 1 KAGB wird deshalb durch einen Verweis auf § 353 Absatz 5 Satz 2 KAGB-E ersetzt, der bestimmt, dass für die „bestandsgeschützten“ AIF-Kapitalgesellschaften § 45 KAGB in der am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Offenlegung des Jahresberichts durch Übermittlung an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu erfolgen hat.

### **Anfügen von Nummer 1441**

Die Gebühr soll den Aufwand der registerführenden Stelle für die in § 3 Absatz 3 Satz 3 URV-E vorgesehene Registrierung zur Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 URV-E abgelden. § 3 Absatz 3 Satz 3 URV-E ermöglicht verschiedene Verfahren zur Identifizierung im Rahmen der Registrierung, die mit unterschiedlichem Aufwand für die registerführende Stelle einhergehen, somit ist die Gebühr ebenfalls insoweit gestaffelt.

### **Zu Artikel 14 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 107 WpHG)**

Die Änderung berücksichtigt die im Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vorgesehenen Änderungen in § 107 WpHG.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung von § 109 WpHG)**

Die Änderung berücksichtigt die im Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vorgesehenen Änderungen in § 109 WpHG.

**Zu Artikel 16 (Änderung des Publizitätsgesetzes)****Zu Nummer 6 (Änderung von § 20 PublG)**

Die Änderung berücksichtigt die im Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz vorgesehenen Änderungen in § 20 des Publizitätsgesetzes.

**Zu Artikel 22 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)****Zu Nummer 13 (Streichung der Änderung von § 157 GenG)**

Die Streichung der Regelung zur Ermöglichung der öffentlichen Beglaubigung mittels Videokommunikation bei Genossenschaften dient der Beschränkung des Gesetzes auf die Umsetzung der Vorgaben der DigRL. Insoweit wird ergänzend auf die Begründung zur Änderung in § 12 HGB verwiesen.

**Zu Artikel 24 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)****Zu Nummer 3 (Änderung von § 28I EnWG)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 6c Absatz 1 Satz 2 EnWG.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6b Absatz 4 EnWG und des § 329 HGB.

**Zu Artikel 26 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuch s)****Zu Nummer 3 (Streichung der Änderung von § 45 KAGB)**

Die Änderung berücksichtigt die im Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vorgesehenen Änderungen in § 45 KAGB. Vorgaben für die Offenlegung eines Jahresberichts von registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind in § 45 KAGB nicht mehr enthalten. Dadurch erübrigt sich der im Regierungsentwurf vorgesehene Änderungsbefehl zu § 45 KAGB.

**Zu Nummer 4 neu (Änderung von § 353 KAGB)**

§ 353 Absatz 5 Satz 1 KAGB in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes sieht für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene inländische Publikums-AIF verwalten und am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes registriert waren, u. a. die Fortgeltung von § 45 KAGB in der bis dahin geltenden Fassung vor. Der neu eingefügte Satz 2 stellt sicher, dass auch bei diesen „bestandgeschützten“ AIF-Kapitalgesellschaften künftig die Offenlegung des Jahresberichts durch Übermittlung an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu erfolgen hat.

**Zu Nummer 5 neu (Änderung des neu eingefügten Paragraphen)**

Die Streichung des Änderungsbefehls zu § 45 KAGB sowie die Ergänzung von § 353 Absatz 5 Satz 2 KAGB-E werden auch im Rahmen der Übergangsvorschrift zum KAGB umgesetzt.

**Zu Artikel 31 (Änderung des Inkrafttretens)**

Die Einfügung eines gesonderten Inkrafttretens für die Verordnungsermächtigung in § 78p Absatz 3 und die Satzungsermächtigung in § 78q Absatz 2 BNotO-E dient dazu eine Verabschiedung der Verordnung bzw. der Gebührensatzung der Bundesnotarkammer bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ermöglichen. Dadurch kann ein gleichzeitiges Inkrafttreten der Verordnung bzw. der Satzung mit diesem Gesetz am 1. August 2022 sichergestellt werden.

Berlin, den 9. Juni 2021

**Dr. Heribert Hirte**  
Berichterstatter

**Esther Dilcher**  
Berichterstatterin

**Jens Maier**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Martens**  
Berichterstatter

**Niema Movassat**  
Berichterstatter

**Dr. Manuela Rottmann**  
Berichterstatterin

